



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Biological Resources

Gesundheitswissenschaften und -management

an der

Hochschule Rhein-Waal

Stand: 23.03.2018

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief der Studiengänge	5
C Bericht der Gutachter	7
D Nachlieferungen	44
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (29.08.2016)	45
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (19.09.2016)	46
G Stellungnahme der Fachausschüsse	48
Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (19.09.2016)	48
Fachausschuss 10 – Biowissenschaften und Medizinwissenschaften (Umlaufverfahren September 2016).....	48
H Beschluss der Akkreditierungskommission (30.09.2016)	49
I Erfüllung der Auflagen (29.09.2017).....	51
Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (FA 08: 18.09.2017; FA 10: 07.09.2017)	51
Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)	56
J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)	58
Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse	58
Beschluss der Akkreditierungskommission (23.03.2018)	60
Anhang: Lernziele und Curricula	61

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ma Biological Resources	AR ²	–	08, 10
Ma Gesundheitswissenschaften und -management	AR	–	08, 10
Vertragsschluss: 04.01.2016 Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 02.03.2016 Auditdatum: 19.05.2016 am Standort: Kleve			
Gutachtergruppe: Dipl.-Ing. agr. Holger Böken, Umweltbundesamt; Prof. Dr. Gerhard Flick, Hochschule Neubrandenburg; Prof. Dr. Bernd Honermeier, Justus-Liebig-Universität Gießen; Prof. Dr. Reinhard Paulsen, KIT – Karlsruher Institut für Technologie; Prof. Dr. Johanne Pundt MPH, APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft GmbH Bremen; Georg Vonhasselt, Student an der RWTH Aachen <u>wg. Krankheit verhindert:</u> Prof. Dr. rer.nat. Gerd Klöck, Hochschule Bremen.			
Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Siegfried Hermes			
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge			
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege;
 FA 11 = Geowissenschaften; FA 12 = Mathematik, FA 13 = Physik

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Akkreditierungsrates i.d.F. vom 28.02.2013
--

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abchlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahmehythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Biological Resources / M.Sc.	Master of Science	–	7	Vollzeit, Teilzeit/berufsbegleitend	n/a	3 Sem. 6 Sem.	90 ECTS	WS/SoSe WS 2015/16	Konsekutiv	
Gesundheitswissenschaften und -management / M.Sc.	Master of Science	–	7	Vollzeit, Teilzeit/berufsbegleitend	n/a	3 Sem. 6 Sem.	90 ECTS	WS/SoSe SS 2016	Konsekutiv	anwendungsorientiert

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Biological Resources hat die Hochschule im Selbstbericht und auf der Website⁴ folgendes Profil beschrieben:

„Ziel des Masterstudiengangs ist die forschungsbetonte vertiefte Ausbildung der Absolventen auf dem Gebiet der biologischen Ressourcen.“ Die Erschließung neuer biologischer Ressourcenpools und die effizientere Nutzung vorhandener Ressourcen, die die Rohstoffversorgung künftiger Generationen sicherstellen, als zentrales Anliegen der Bioökonomie sind auch Gegenstand des Studiengangs Biological Resources. Der Studiengang beschäftigt sich daher „mit den naturwissenschaftlichen Aspekten der Ressourcennutzung, aber auch mit Fragen der Nachhaltigkeit sowie sozio-ökonomischen Zusammenhängen bei der Erschließung und Nutzbarmachung neuartiger biologischer Ressourcen“. Gegenstand sei die „Nutzung biologischer Ressourcen an der Schnittstelle zur Bioökonomie [...] unter den Aspekten der Nachhaltigkeit, der Ökonomie und der Ökologie“.

Für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management hat die Hochschule auf der Website⁵ und ähnlich im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Ziel des Master-Studienganges ist die Vermittlung von fortgeschrittenem und differenziertem Wissen in den Gesundheitswissenschaften und dem Gesundheitsmanagement, insbesondere in den Grundlagen einer wissenschaftlich fundierten professionellen Tätigkeit in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsmanagement. Der Studiengang zielt auf die wissenschaftliche und anwendungsorientierte Qualifizierung von Fachkräften für die Entwicklung und Durchführung sowie Evaluation von wissenschaftlich fundierten Maßnahmen der Gesundheitswissenschaften, Gesundheitsförderung und des Gesundheitsmanagements.“

⁴ <http://www.hochschule-rhein-waal.de/de/fakultaeten/life-sciences/studienangebot/biological-resources-m-sc> [Zugriff: 02.06.2016]

⁵ <http://www.hochschule-rhein-waal.de/de/fakultaeten/life-sciences/studienangebot/gesundheitswissenschaften-und-management-m-sc> (Zugriff: 02.06.2016)

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Qualifikationsziele gem. Selbstbericht, s. Anhang
- Qualifikationsziele für Masterstudiengänge gem. „Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal“ (§ 3 RaPO)
- Jeweiliges studiengangsspezifisches Diploma Supplement
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule hat Lernziele für die Masterstudiengänge sehr generisch in ihrer „Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge“ und ähnlich in den jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen definiert. Auch die Beschreibung der übergeordneten Lernziele der beiden Studiengänge im Selbstbericht fällt vergleichsweise allgemein aus und nimmt nur vereinzelt mit der Referenz auf den Gegenstandsbereich und mögliche Anwendungsgebiete („Methoden der Bioökonomie bzw. biologischer Ressourcen“, „Analyse und Bewertungsmethoden im Bereich der Bioökonomie“; „Methoden und Instrumente der Unternehmensführung in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft“, „Handlungsweisen von Akteuren in der Gesundheitswirtschaft“, „Erkenntnis über Gesundheitsmärkte“) Bezug auf das konkrete Qualifikationsprofil der Absolventen dieser Studiengänge. Die Darstellung der Studienziele auf den Webseiten (aber auch im Selbstbericht) in der Verbindung mit den mündlichen Erläuterungen der Programmverantwortlichen im Audit vermitteln demgegenüber eine hinreichend klare Vorstellung über die Fähigkeiten, die die Hochschule von den Absolventen am Ende des Studiums erwartet – ohne dass diese bisher allerdings auch kompetenzorientiert formuliert wären.

So wird klar, dass es im Masterstudiengang Biological Resources in erster Linie darum geht, biologische Ressourcen im weitesten Sinne (Tiere, Pflanzen, Wälder, Mikroorganismen) im Hinblick auf ihre ebenso effiziente wie nachhaltige Nutzbarbarmachung für die wirtschaftliche Produktion zu untersuchen und zu bewerten. Insofern sieht die Hochschule die Absolventen an der Schnittstelle von biologischen Ressourcen und Wertschöpfungskette bis hin zur Entwicklung marktreifer Produkte. Die Verantwortlichen verdeutlichen das beispielhaft an der Kaffeeproduktion unter den Bedingungen des Klimawandels und Biogasproduktion unter den ökologischen Randbedingungen und Folgen der Erzeugung von Biomasse.

Im Zentrum des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management steht offenkundig die Ausbildung von Absolventen, die auf der Basis vertiefter gesundheitswissenschaftlicher Kompetenzen in der Lage sind, in den Bereichen der Gesundheitsförderung, der Prävention und des Gesundheitsmanagements im engeren Sinne tätig zu werden. Der besondere Fokus soll dabei nach Auskunft der Verantwortlichen auf der Unternehmensbewertung im Gesundheitsbereich liegen (vom Krankenhausmanagement bis zum Gesundheitstourismus). Mikro-, meso- und makroökonomische Perspektiven der Gesundheitsökonomie sollen dabei miteinander verbunden werden.

Die aus diesen Beschreibungen abzuleitenden, mündlich im Audit erläuterten Kompetenzziele lassen sich damit grundsätzlich der Stufe 7 (Master) des Europäischen Qualifikationsrahmens zuordnen.

Wie die Anforderungen an die Absolventen, die in den Studiengangsbeschreibungen knapp und grundsätzlich nachvollziehbar skizziert sind, sich zu einem aussagekräftigen und niveuadäquaten Qualifikationsprofil fügen, hat die Hochschule hingegen in den vorliegenden Qualifikationszielbeschreibungen nicht plausibel darlegen können. Die generischen Lernergebnisse „übersetzen“ die genannten Studiengangsziele nicht in ein aussagekräftiges Kompetenzprofil, das beispielsweise externe Interessenträger (andere Hochschulen, potentielle Arbeitgeber) in die Lage versetzt, sich auf dieser Grundlage ein Bild über die Qualifikation der Absolventen zu machen. Dabei hat die Hochschule, wie in den Vor-Ort-Gesprächen gleichfalls deutlich wird - die Studiengänge unter sorgfältiger Beobachtung gesellschaftlicher Entwicklungen national und international und im Gespräch mit jeweils einschlägigen Unternehmen/Organisationen entwickelt.⁶

So bleibt die programmspezifische Präzisierung der Qualifikationsziele (im Sinne des Kompetenzprofils der Absolventen) nach Auffassung der Gutachter ein im weiteren Verfahren zu lösendes Desiderat, wobei die Präzisierung der Qualifikationsziele zugleich auch die maßgeblichen Berufsbilder und angestrebten Berufsfelder plausibilisieren sollte. Die Qualifikationsziele sollten zudem den relevanten Interessenträgern, vor allem den Studierenden und Lehrenden, zugänglich gemacht und dabei so verankert werden, dass diese sich darauf berufen können (z. B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung). Im Sinne der Transparenz und der Informationsbedürfnisse externer Dritter erscheint es den Gutachtern weiterhin angezeigt, die Lernziele des Studienprogramms in das jeweilige Diploma Supplement aufzunehmen (s. unten zu Krit. 2.2).

⁶ Die fachgesellschaftliche Anbindung des Studiengangs z.B. an die Deutsche Gesellschaft für Public Health e.v., die derzeit noch nicht gegeben ist, könnte eine für die Weiterentwicklung des Studiengangs sinnvolle Überlegung sein, liegt aber selbstverständlich in der Entscheidungsautonomie der Hochschule (vgl. <http://www.deutsche-gesellschaft-public-health.de/> (Zugriff: 02.06.2016)).

Gerade mit Blick auf die erwähnten, spezifischen Qualifikationsziele des Masterstudiengangs Biological Resources halten die Gutachter den Studiengangstitel für zumindest diskussionswürdig. Die biologischen Ressourcen sind prinzipiell Gegenstand sehr unterschiedlicher wissenschaftlicher Disziplinen, bilden hier aber den Fokus einer primär (bio-)ökonomischen Betrachtungsweise. Der Titel könnte also in dieser Allgemeinheit leicht missverständlich sein, obwohl oder gerade weil er unter Marketing-Gesichtspunkten durchaus geschickt gewählt ist. Die Gutachter raten den Verantwortlichen deshalb, die Studiengangsbezeichnung im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele zu überdenken und ggf. anzupassen.

Die sozialen Kompetenzen, die in beiden Studienprogrammen angestrebt (s. Anhang) und in den Zielmatrizen nachvollziehbar auf der Modulebene zugeordnet werden, können als wichtige Faktoren der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und zugleich als Fundament betrachtet werden, das sie zu gesellschaftlichem Engagement befähigt. Die Studiengangsziele und angestrebten Qualifikationen in beiden Studienprogrammen setzen mit ihrer Ausrichtung auf Effizienz und Nachhaltigkeit bei der biologischen Ressourcenbewirtschaftung wie im Gesundheitssystem auf die Entwicklung eines Berufsethos, das gleichermaßen persönlichkeitsbildend wie gemeinwohlorientiert ist.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme und der Nachlieferungen der Hochschule bewerten die Gutachter die Anforderungen an das vorgenannte Kriterium als sachlich weitgehend, formal jedoch *noch nicht vollständig erfüllt*.

Es ist dankenswert, dass die Programmverantwortlichen die mit den beiden Masterprogrammen verfolgten Studienziele noch einmal ausführlich dargelegt und damit den Eindruck vom Audittag substantiiert haben. Im Falle des Masterstudiengangs Biological Resources lassen sich die Beschreibungen in der Stellungnahme kaum als Präzisierung eines Qualifikationsprofils charakterisieren; die Darstellung im Diploma Supplement dagegen erfüllt diesen Anspruch durchaus. Hinsichtlich des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management stellt sich die Situation eher umgekehrt dar. Während das überarbeitete Diploma Supplement die Qualifikation von Absolventen des Studiengangs weiterhin nur sehr generisch beschreibt, besteht die umfangreiche Skizze des Studiengangsprofils in der Stellungnahme zwar auch aus langen deskriptiven Passagen, die Qualifikationen der Absolventen weniger klar benennen als umschreiben. Ein Qualifikationsprofil wird aber an einer Stelle ebenfalls entworfen, das sich mit der bisherigen Wahrnehmung der Gutachter deckt. So heißt es dort (Stellungnahme, S. 5): „Der Studiengang vermittelt Wissen in Gesundheitswissenschaften und im Gesundheitsmanagement im In-

und Ausland. *Dadurch sind die Absolventen in der Lage, Ziele und Strategien für Gesundheits- und Präventionsmaßnahmen sowie [das] Management in Gesundheitswesen praxisorientiert zu entwickeln und anzuwenden. Nach Abschluss können sie gesundheitliche Problemsituationen richtig einschätzen und Maßnahmen unter gesundheitlichen, ökonomischen, ethischen Anforderungen entwickeln und Organisations- und Managementabläufen gestalten. Sie haben vertiefte Kenntnisse von Gesundheit und Krankheit, dem Gesundheitssystem in Deutschland sowie den Institutionen und Akteuren die auf Gesundheitsmärkten tätig sind. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs können aktuelle Techniken und Methoden anwenden sowie innovative Entwicklungen in diesem Bereich identifizieren, auf ihren Outcome evaluieren. Maßnahmen in den Handlungsfeldern Betriebliches Gesundheitsmanagement, Prävention, Umwelt und Ernährung können eigenständig beschrieben, erklärt und beurteilt werden.*

Für beide Studiengänge liegen damit ausreichend konkrete Qualifikationsprofile vor, mit denen die zugrunde liegenden Berufsbilder und angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder hinreichend klar kommuniziert werden. Diese müssen allerdings in einer für die relevanten Interessenträger, vor allem Studienbewerber und Studierende, zugänglichen Form verankert werden. Es versteht sich, dass die Aufnahme in das Diploma Supplement nicht bereits als eine solche Form der Verankerung gelten kann, da es den Studierenden (zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten) erst bei Studienabschluss verliehen wird. Insoweit besteht weiterhin unmittelbarer Handlungsbedarf, der in einer gegenüber der ursprünglich vorgeschlagenen entsprechend modifizierten Auflage seinen Ausdruck finden sollte (s. unten, Abschnitt F, A 1.).

Dass die Verantwortlichen die Anregung, die Bezeichnung „Biological Resources“ des gleichnamigen Studiengangs mit Blick vor allem auf das angestrebte Studiengangsprofil noch einmal zu überdenken, konstruktiv aufgenommen haben und sich in einem laufenden Diskussionsprozess darüber befinden, ist begrüßenswert. Das Ergebnis dieses Prozesses sollte im Zuge des Re-Akkreditierungsverfahrens bewertet werden (s. unten, Abschnitt F, E 3.).

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- Jeweilige Prüfungsordnung (Studienverlauf und -organisation; Vollzeit und Teilzeit)
- Jeweilige Prüfungsordnung (Vergabe der Studienabschlüsse; Bezeichnung des Abschlussgrades)
- Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge (Vergabe des Diploma Supplement)
- Studiengangspezifische Muster des Diploma Supplement

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer (Regelstudienzeit, Kreditpunktfumfang, Zugangsvoraussetzungen Master, Umfang Masterarbeit) werden von den Studiengängen eingehalten. Auch für die berufsbegleitende Variante der beiden Studienprogramme hat die Hochschule entsprechende Studienverlaufspläne vorgelegt, die verlängerte Regelstudienzeit von sechs Semestern sowie die Durchführung der Abschlussarbeit in zwei Semestern vorsieht und damit angemessen berücksichtigt, dass die berufstätigen Studierenden in der Regel zeitlich eingeschränkt sind. Die von dem Vollzeitmasterstudium abweichende Regelstudienzeit in den Teilzeitvarianten ist in den fachspezifischen Prüfungsordnungen festgelegt (gleichlautender § 5 Abs. 4 fachspezifische PO).

Eine Profiluordnung ist für die Masterstudiengänge nicht ausdrücklich vorgenommen. Doch während für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management die Anwendungsorientierung des Programms im Selbstbericht verschiedentlich hervorgehoben wird, scheinen die Verantwortlichen der Ansicht zu sein, dass der Masterstudiengang Biological Resources in erster Linie forschungsorientiert ausgerichtet sei. Die Gutachter hielten ein anwendungsorientiertes Profil des Masters Gesundheitswissenschaften und -management für gut begründet. Vor allem das nach Selbstbericht und mündlicher Darstellung bestehende Netzwerk an Praxiskontakten, das auch für die inhaltliche Weiterentwicklung des Studienprogramms genutzt werden soll, Lehrbeauftragte und Gastreferenten aus der beruflichen Praxis, die in der Zugangsregelung für den Studiengang geforderten Praxiserfahrungen sowie die Durchführung von Projekten und Abschlussarbeiten in der Regel in Kooperation mit Unternehmen oder anderen möglichen Arbeitgebern sprechen für ein anwendungsorientiertes Profil des Studiengangs. Die von der Hochschule für den Masterstudiengang Biological Resources verschiedentlich geltend gemachte Forschungsorientierung überzeugt die Gutachter hingegen nicht. Eine ausgesprochene Ausrichtung der Theorieinhalte des Studiengangs an der Forschung können sie ebenso wenig

erkennen wie eine besonders auf die forschende Tätigkeit in den Themengebieten des Studiengangs ausgerichtete didaktische Methodik. Die Einbeziehung in Forschungsprojekte wiederum scheint in engem Zusammenhang zu stehen mit der gleichzeitig betonten Einbettung von Projekten und Abschlussarbeiten in die bestehenden Unternehmenskooperationen. Wie im Master Gesundheitswissenschaften und -management werden der Anwendungsbezug der im Curriculum vorgesehenen „Forschungsprojekte“ und deren Funktion für die Berufsbefähigung hervorgehoben, und in die gleiche Richtung deuten sowohl das Kompetenzprofil der Absolventen wie die angegebenen beruflichen Tätigkeitsfelder. Ein forschungsorientiertes Profil wäre daher aus Sicht der Gutachter derzeit (noch) nicht darstellbar. Vielmehr würde aus den genannten Gründen vieles dafür sprechen, auch den Masterstudiengang Biological Resources als primär anwendungsorientiert einzustufen. Da sich die Hochschule hinsichtlich der Profiluordnung der Masterstudiengänge allerdings nicht abschließend und eindeutig positioniert hat, bitten die Gutachter um ergänzende Hinweise der Verantwortlichen in der Stellungnahme zum vorliegenden Bericht, sofern eine Einstufung beider Studiengänge als anwendungsorientiert nicht geteilt wird. In diesem Zusammenhang wird prinzipiell darauf hingewiesen, dass eine solche Profiluordnung nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben [...]“ der KMK nicht zwingend vorgenommen werden muss und in diesem Fall in den Abschlussdokumenten der Hochschule keine Erwähnung findet.

Die Gutachter können der Einordnung der Masterstudiengänge als konsekutive Programme folgen, da der inhaltliche Anschluss an die genannten Bachelorstudiengänge der Fakultät (Ba Qualität, Umwelt, Sicherheit und Hygiene; Ba Sustainable Agriculture; Ba Environment and Energy; Ba Bio Science and Health) plausibel ist.

Für den Studiengang wird nur jeweils ein Abschlussgrad vergeben. Der Mastergrad wird dabei jeweils auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen.

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des Programms verwendet wird und somit die Vorgaben der KMK erfüllt sind. Das obligatorisch vergebene Diploma Supplement entspricht den Anforderungen der KMK. Das Diploma Supplement gibt im einzelnen Auskunft über die Struktur, die Inhalte, die Qualifikationsziele (sehr allgemein) des jeweiligen Studiengangs, die Dauer (Vollzeit- und Teilzeitvariante) sowie über die individuelle Leistung. Die Qualifikationsziele sind in der oben (s. die Bewertung zu Krit. 2.1) erörterten sehr allgemeinen Weise dargestellt. Ihre im weiteren Verfahren zu erarbeitende programmspezifischen Präzisierung sollte auch im jeweiligen Diploma Supplement berücksichtigen finden. Hinsichtlich der unterschiedlichen Studienmodi (Vollzeit oder Teilzeit) sehen die Gutachter, dass die Angaben in den dem Antrag beigefügten Musterexemplaren zwar nur die Vollzeitvariante exempla-

risch spezifizieren und die Teilzeitvariante lediglich als Option neben der Vollzeitvariante Erwähnung findet. Sie gehen allerdings davon aus, dass die Hochschule die für die Teilzeitvariante erforderlichen Anpassungen im Diploma Supplement korrekt vornehmen wird.

Es ist aufgefallen, dass die Hochschule noch nicht die von HRK und KMK aktualisierte Fassung verwendet, in der unter Pkt. 8.4.2 auch die Einordnung des Studienabschlusses in den Deutschen/Europäischen Qualifikationsrahmen vorgenommen ist. Die Hochschule sollte künftig diese Version verwenden.⁷

Mit den genannten Einschränkungen sehen die Gutachter die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben somit als erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten die in diesem Abschnitt thematisierten Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

⁷ Als Download verfügbar unter: <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/> (Zugriff: 02.06.2016)

Sie nehmen zur Kenntnis, dass im Unterschied zum bestätigten (primär) anwendungsorientierten Profil des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management auf eine Profilzuordnung des Masterstudiengangs Biological Resources verzichtet wird. Dass je nach Auswahl der Wahlpflichtmodule bzw. der Forschungsprojekte im individuellen Curriculum die Ausrichtung des Programms und seiner -Orientierung variieren kann, erscheint dabei zwar grundsätzlich plausibel. Dennoch betrachten die Gutachter in diesem Punkt ihren Einwand, dass sich ein forschungsorientiertes Profil jedenfalls zurzeit noch nicht überzeugend abbilden lässt, damit noch nicht als widerlegt. Die weitere Entwicklung des Studiengangs wird diesen Anspruch der Programmverantwortlichen erst bestätigen können.

Die Gutachter danken für die nachgereichten überarbeiteten Diploma Supplements. Positiv würdigen sie insbesondere die darin jetzt ausdrücklich und kompetenzorientiert beschriebenen Qualifikationsprofile. Dass die Stellungnahme dafür im Falle des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management eine aus Sicht der Gutachter aussagekräftigere Grundlage böte, wurde bereits festgestellt (s. oben die abschließende Bewertung zu Krit. 2.1).

Zu den Modulbeschreibungen sind die abschließenden Bewertungen zu Kriterium 2.3 zu vergleichen.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Ziele-Module-Matrix pro Studiengang
- Studienverlaufsplan, s. Anhang [Abfolge, Umfang und studentischer Arbeitsaufwand der Module pro Semester]; als Download verfügbar unter: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/04/28/2016-01-29_modulhandbuch_biological_resources.pdf bzw. http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf (Zugriff: 02.06.2016); veröffentlicht im Anhang zur jeweiligen Prüfungsordnung (sowohl für Vollzeit- wie für Teilzeitvariante)]
- Modulbeschreibungen; als Download verfügbar unter: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/04/28/2016-01-29_modulhandbuch_biological_resources.pdf bzw. http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf

www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf (Zugriff: 02.06.2016)

- Jeweilige Prüfungsordnung iVm der RaPO für Masterstudiengänge [Studienverläufe und deren Organisation, Regelungen zur (Auslands-)Mobilität und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen]
- Jeweilige Prüfungsordnung [Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen]; Informationen darüber online unter: <http://www.hochschule-rhein-waal.de/de/studium/studieninteressierte/bewerbungsverfahren/masterstudiengae nge>
- Einschlägiges Kapitel über Didaktik-Konzept der Hochschule im Selbstbericht
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele: Beide Studienprogramme stellen konzeptionell anspruchsvolle interdisziplinäre Studiengänge dar, die jeweils eine breite Vielfalt von Fächern und Fachgebieten durch einen programmspezifischen Fokus miteinander verknüpfen. Innovativ erscheint dabei insbesondere das Konzept des Masterstudiengangs Biological Resources, der in besonderer Weise die Diversität biologischer Ressourcen unter naturwissenschaftlich-analytischen, ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Der Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management orientiert sich teilweise auch an in deutschen Hochschulen bereits länger etablierten Public Health-Studienprogrammen angelsächsischer Tradition, wobei der vorliegende Studiengang nach dem beschriebenen Qualifikationsprofil speziell auf die Themen Gesundheitsförderung und Gesundheitsmanagement fokussiert.

Im Allgemeinen haben die Gutachter den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden beider Studienprogramme fachliches wie überfachliches Wissen auf dem angestrebten Niveau erwerben und mit Studienabschluss über fachliche, methodische und generische Kompetenzen auf Masterniveau verfügen. Die mit dem Selbstbericht vorgelegten Zielmatrizen verdeutlichen prinzipiell, welche Module in welchem Grad zum jeweiligen Kompetenzerwerb beitragen. Sie tun das allerdings nur in der sehr allgemeinen Form, in der schon die Lernziele für die Studiengänge beschrieben werden. Inwiefern die spezifischeren Erläuterungen der Verantwortlichen zu den angestrebten Qualifikationszielen - die schon klarer in die Richtung einer lernzielorientierten Umsetzung der beschriebenen Studiengangprofile deuten – durch die Zusammenstellung und Abfolge der Module realisiert werden, lässt sich aufgrund der generischen Lernzielkategorien („Fachkompetenz“, „Me-

thodenkompetenz“ und „Sozialkompetenz“) anhand der Zielmatrizen kaum bewerten. Durch die definierten Lernziele auf Modulebene wird jedoch in der Regel nachvollziehbar operationalisiert, über welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden bei Abschluss des jeweiligen Moduls verfügen. Vorbehaltlich der oben (s. die Bewertung zu Krit. 2.1) festgestellten unzureichenden Darstellung und programmspezifischen Konkretisierung der Qualifikationsziele lässt sich somit zusammenfassend festhalten, dass die beschriebenen und im Audit mündlich erläuterten Qualifikationsziele auf der Basis der vorliegenden Curricula prinzipiell erreichbar sind.

Gleichwohl finden die Gutachter einige curriculare Entscheidungen im Hinblick auf die jeweils angestrebten Qualifikationsziele nicht gänzlich überzeugend. Der interdisziplinäre Charakter des Studiengangskonzepts, der sich für beide Studienprogramme sowohl aus den Qualifikationszielen wie aus der curricularen Modulzusammensetzung ergibt, wirft sofort die Frage auf, wie die beteiligten Disziplinen und Fächer curricular integriert sind. Die Leitidee interdisziplinärer Programme muss sich vor allem den Studierenden möglichst früh erschließen, um die intendierten Lernziele effektiv umsetzen zu können. Dazu ist es nicht nur nötig, die Integration unterschiedlicher Disziplinen und Fächer in einen Studiengang im jeweils angestrebten Qualifikationsprofil adäquat zu formulieren; die Idee, in welcher Weise die unterschiedlichen Disziplinen auf einen thematischen Gegenstand konzentriert werden, muss vielmehr auch in geeigneter Form curricular transportiert werden. Im Falle des Masterstudiengangs Biological Resources ist dies der Leitgedanke der Erschließung und Nutzbarmachung (auch neuartiger) biologischer Ressourcen unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit, ökologischen Sinnhaftigkeit und ökonomischen Verwertbarkeit bis hin zur Entwicklung marktreifer Produkte. Diese konzeptionelle Idee antwortet in innovativer Weise – wie der Selbstbericht nachvollziehbar darlegt – auf eine spezifische Nachfrage der Absolventen verschiedener Bachelorstudiengänge der Fakultät nach einem geeigneten konsekutiven Programm im Bereich der Umweltwissenschaften. Fragt man aber, wo und wann die Studierenden mit dieser integrativen Idee im Studiengang vertraut gemacht werden, so scheint auf den ersten Blick vor allem das Modul „Lecture Series Biological Resources“ dafür in Frage zu kommen. Dieses Modul ist indessen nur als Wahlpflichtmodul vorgesehen, kann also von den Studierenden individuell in den jeweiligen Studienplan aufgenommen werden. Nicht zwingend verfügen damit alle Studierenden über die in diesem Modul zu erwerbenden fachlichen und überfachlichen Kompetenzen und diejenigen, die im Sommersemester ihr Studium beginnen, würden es auch erst im zweiten Semester absolvieren können, wenn das Modul seine orientierende Funktion in dem oben genannten Sinne nicht mehr effektiv spielen kann. Der wesentliche Grund für die Entscheidung, das Modul nur als *Wahlpflichtmodul* vorzusehen, dass Studierende dieses nötigenfalls zur Niveauangleichung nutzen könnten, überzeugt angesichts

des fachlichen Überblickscharakters, den eine Ringvorlesung nur haben kann, nicht. Aber genau diese Eigenschaft einer Ringvorlesung dieser Art ist es, welche sie aus Sicht der Gutachter als Integrationsmodul prädestinierte, besonders, wenn außerdem noch ein semestriger Angebotsrhythmus realisiert werden könnte. Ebenso fällt auf, dass im Master Biological Resources die ökonomische Sicht auf die Wertschöpfungskette der Biological Resources bis hin zur Produktentwicklung, für die wiederum speziell die Module *Biological resource value chains and sustainability management*, *Entrepreneurship and business management* und *Innovation management* stehen, im Pflichtcurriculum des Studiengangs nicht repräsentiert ist, sondern die genannten Module ebenfalls sämtlich ergänzende Angebote im Wahlpflichtbereich sind.

Auch im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management können die Gutachter nur schwer ausmachen, von welchem Modul bzw. welchen Modulen die integrative Idee des Studiengangs und sein besonderer Fokus auf die Gesundheitsförderung sowie das Gesundheitsmanagement getragen wird. Was den übergreifenden Aspekt integrative Methodenkenntnisse anbetrifft, könnte immerhin das Modul *Wissenschaftliches Arbeiten* diese Funktion übernehmen. Hingegen ergibt sich aus der Modulbeschreibung, dass dieses Modul auf die Behandlung basaler Techniken wissenschaftlichen Arbeitens ausgerichtet ist, die man in einem Masterstudium eigentlich voraussetzen muss. Demgegenüber können die Gutachter nicht erkennen, wo im Curriculum grundlegende Methodenkompetenzen in den Bereichen Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM) und Qualitätsmanagement erworben werden, um auch mit Hilfe qualitativer und quantitativer Methodenkenntnisse die obligatorischen Forschungsprojekte auf Masterniveau bearbeiten zu können. Die Methodenkompetenz der Studierenden in den genannten Feldern muss daher aus Sicht der Gutachter angemessen verstärkt werden. Und auch hier wäre darauf zu achten, dass bei einem semestrigen Einschreiberhythmus ggf. für die Folgemodule wesentliche Methodenkompetenzen von den Studierenden unabhängig vom Studienbeginn im Sommer- oder Wintersemester rechtzeitig erworben werden können.

Insgesamt ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass fächerübergreifende, integrative Kompetenzen der Absolventen in den Curricula nachvollziehbar Berücksichtigung finden müssen.

Die Gutachter diskutieren mit den Programmverantwortlichen darüber hinaus, über welche Kenntnisse auf dem Gebiet der Epidemiologie die Studierenden des Masters Gesundheitswissenschaften und -management am Ende ihres Studiums verfügen. Epidemiologische Aspekte werden nachweislich lediglich im Modul Gesundheitsförderung und Prävention behandelt („epidemiologische Forschung hinsichtlich der Bedeutung von Bewegung und Stress, Übergewicht und Rückengesundheit“). Zwar geben die Verantwortlichen an,

die epidemiologische Perspektive auch in anderen Modulen zu thematisieren, doch wird aus den Modulbeschreibungen nicht schlüssig klar, wo dies der Fall ist und scheint dies unabhängig davon eher Randaspekte zu betreffen. Die Gutachter vertreten daher die Auffassung, dass die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet der Epidemiologie (Basisdisziplin der Gesundheitswissenschaften) in geeigneter Weise gestärkt werden sollten, insbesondere, wenn aktuelle Themen von Zielgruppen (Stichworte: gesundheitliche Ungleichheit / Präventionsdilemma) Berücksichtigung finden sollen und auch dem Themenkomplex Versorgungsforschung größeres Gewicht beigemessen wird.

Hinsichtlich des Masterstudiengangs Biological Resources wurde bereits erörtert, dass das in den vorliegenden Dokumenten dargelegte und im Audit erläuterte Studiengangskonzept in der Bezeichnung des Programms, die allgemein auf seinen Gegenstand rekurriert, kaum erkennbar abgebildet wird. Die Gutachter halten die Bezeichnung zwar nicht für evident falsch, aber im Hinblick auf eine erste Orientierung potentieller Studieninteressenten für diskussionswürdig.

Modularisierung / Modulbeschreibungen: Beide Studiengänge sind modularisiert und die Module, die durchgängig einen Umfang von fünf Kreditpunkten haben, bilden prinzipiell thematisch zusammenhängende und in sich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheiten. Einzelne Module in beiden Studienprogrammen – nach den mündlichen Informationen am Audittag jeweils zwei Module – bestehen offenbar aus mehreren Teilen, die auch separat geprüft werden. Zunächst benötigen die Gutachter für ihre abschließende Bewertung eine Übersicht über diejenigen Module, die mehrere Teile umfassen; diese sollte nachgereicht werden. In diesem Kontext ist es anerkennenswert, dass die Abstimmung der Lehrenden offenbar grundsätzlich gut funktioniert. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Erfahrungen vor allem der Studierenden von bisher nur begrenzter Aussagekraft sind, da beide Studiengänge erst kürzlich begonnen haben.

Zwar sind die Module nach Darstellung der Verantwortlichen und entsprechenden Angaben in den Modulbeschreibungen (keine spezifischen Modulvoraussetzungen) unabhängig voneinander konzipiert, so dass das Studium aus Sicht der Hochschule ohne weitere studienorganisatorische Maßnahmen problemlos im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden kann. Die erwähnten Fälle eines möglichen Integrationsmoduls *Lecture Series Biological Resources* im Masterstudiengang Biological Resources, das nur im Jahresturnus und als Wahlpflichtmodul angeboten wird, bzw. eines grundlegenden Methodenmoduls *Wissenschaftliches Arbeiten* in ggf. überarbeiteter Form im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management, das gleichfalls nur im Jahresrhythmus durchgeführt wird, zeigen aus den genannten Gründen, dass zumindest bestimmte Module sinnvollerweise und unabhängig vom Studienbeginn im ersten Studiensemester absolviert werden sollten (also ggf. auch im Semesterturnus angeboten werden

müssten). Im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften fällt im Hinblick auf den Ablauf der Module weiterhin auf, dass die Studierenden bei Beginn des Studiums im Sommersemester das vergleichsweise anspruchsvolle Modul *Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen* absolvieren müssen, das fachlich-inhaltliche Verbindungen sowohl mit dem parallel zu belegenden Modul *Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen* wie mit dem im Folgesemester zu absolvierenden Modul *Gesundheitsökonomie* aufweist, in dem die Steuerungsproblematik auf der Makroebene des Gesundheitssystems verhandelt wird. Es fragt sich, ob speziell in dem zuletzt genannten Fall nicht doch eine konsekutive Modulfolge zumindest wünschenswert wäre, und zwar derart, dass die Studierenden zunächst die Steuerungstheorien und -modelle auf der Systemebene kennen, analysieren und bewerten lernen, ehe sie sich mit Steuerungsmodellen auf der Mesoebene der Unternehmen befassen. Mit Blick auf die Mesoebene der Unternehmen wiederum fragt sich, ob und wie der Wissenstransfer von Innovationsmanagementtheorien in die Steuerungstheorie für Unternehmen im Gesundheitswesen zwischen den Modulen *Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen* und *Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen* so gewährleistet werden kann, dass er zum Erreichen der im Studienprogramm angestrebten Qualifikationsziele optimal beiträgt. Der Hinweis der Programmverantwortlichen, dass in den genannten Modulen der unterschiedliche Kenntnisstand der Studierenden vorausgesetzt und in geeigneter Weise in konzentrierten einführenden Studieneinheiten aufgefangen werde, ehe dann die inhaltliche Vertiefung erfolge, deutet zunächst lediglich auf ad hoc erfolgende Wiederholungsphasen zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen hin, soweit es eben die nicht-konsequente Konzeption der Module im Studiengang erfordert. Über die fachlich-inhaltliche Abstimmung im konkreten Fall lässt sich – trotz der prinzipiell positiven Rückmeldung der Studierenden im Auditgespräch – schwerlich ein abschließendes Urteil treffen. Gerade die Darstellung der Inhalte und Lernziele in den Modulbeschreibungen könnte in dieser Hinsicht aussagekräftiger ausfallen. Sie lassen in der derzeitigen Form bestehende innere Zusammenhänge kaum erkennen, sondern wirken z. T. willkürlich. Das ist einerseits verständlich, da die Module als fachlich-inhaltlich unabhängig voneinander konzipiert sind. Andererseits stehen sie im Kontext eines Studienprogramms, in dessen Rahmen sie auch durch die Art ihrer semesterweisen Zusammenstellung zum Erreichen der Qualifikationsziele des Programms beitragen sollen. Es wäre demnach zu überlegen, ob und auf welche Weise man dem auch bei der Beschreibung von Modulzielen und -inhalten besser Rechnung tragen könnte, um so Konzept und Kohärenz des Studienprogramms auch auf Modulebene klarer darzustellen.

Zusammenfassend sollten aus Sicht der Gutachter Modulabfolge und -inhalte der genannten Module mit den definierten Qualifikationszielen insgesamt besser abgestimmt wer-

den. Dass dabei insbesondere auch die fächerübergreifenden, integrativen Kompetenzen der Absolventen nachvollziehbar Berücksichtigung finden sollten, wurde bereits im vorangehenden Abschnitt erörtert.

Die Modulhandbücher/Modulbeschreibungen machen einen prinzipiell informativen und guten Eindruck. Das betrifft insbesondere auch die Lernzielbeschreibungen, in denen die Kompetenzebenen durchgängig differenziert erfasst (Kenntnisse, Verständnis, Anwendung, Analyse, Synthese und Bewertung) und überwiegend nachvollziehbar zugeordnet werden. Ggf. sollten – wie oben ausgeführt – speziell im Master Gesundheitswissenschaften und -management fachlich-inhaltliche Verknüpfungen zwischen Modulen bei der Darstellung von Modulinhalt und -zielen klarer zum Ausdruck gebracht werden. Für die Modulhandbücher/Modulbeschreibungen beider Studienprogramme gilt, dass mehrteilige Module als solche klar ausgewiesen und fehlende Literaturhinweise aufgenommen oder diese, wo nötig, aussagekräftig ergänzt werden sollten. Für einige Module sind zudem die Modulverantwortlichen/Lehrenden in den vorliegenden Modulbeschreibungen noch nicht benannt. Da dies zwischenzeitlich geschehen sein dürfte, bitten die Gutachter darum, entsprechende Informationen darüber nachzureichen und in den betreffenden Modulbeschreibungen nachzutragen. Schließlich enthalten einzelne Modulbeschreibungen fehlerhafte Angaben zum studentischen Workload, die im Zuge künftiger Überarbeitungen korrigiert werden sollten (z. B. Modul *Soil Biological Resources* im Ma Biological Resources; Modul *Masterarbeit* im Ma Gesundheitswissenschaften und -management).

Didaktisches Konzept / Praxisbezug: Das didaktische Konzept der Hochschule umfasst laut Selbstbericht Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte als überwiegend eingesetzte Lehrmethoden; die Gruppengrößen bei Übungen, Praktika und Projekten sollen dabei vor allem eine gute Betreuung sicherstellen. Die Gutachter betrachten dieses Lehrkonzept als geeignet, um das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele zu unterstützen. Die didaktischen Weiterbildungsangebote und Sprachkursangebote der Hochschule für die Lehrenden, die davon nach den Auditeindrücken auch Gebrauch machen, bilden im Zusammenhang mit lernunterstützenden Angeboten für die Studierenden wie Tutorien, einführenden Informations- und Beratungsangeboten („Einführungswoche“) studienerefolgsförderliche Rahmenbedingungen. Auf den starken Praxis- und Anwendungsbezug beider Studiengänge wurde bereits an anderer Stelle eingegangen (s. die Bewertung zu Krit. 2.2 (*Profilzuordnung*)). Insbesondere die semesterbegleitenden Praktika, Forschungs- und Entwicklungsprojekte zu anwendungsorientierten Fragestellungen, Exkursionen und nicht zuletzt die in der Regel extern durchzuführenden Abschlussarbeiten bestätigen dies aus Sicht der Gutachter eindrucksvoll.

Zugangsvoraussetzungen: Die Zugangs- und Zulassungsregelungen beider Masterstudiengänge definieren (in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Rahmenprü-

fungsordnung für Masterstudiengänge) die fachlichen und qualitativen Voraussetzungen, unter denen Studienbewerber zum Studium zugelassen werden können. Dabei macht die Hochschule in grundsätzlich nachvollziehbarer Weise von der in der Rahmenprüfungsordnung für Ma-Studiengänge eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, sowohl die einschlägigen Studiengänge, in denen der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wurde, wie das Gesamtergebnis (mindestens 2,2) und – in Verbindung damit – die fachlichen Voraussetzungen in Gestalt von ECTS-Umfängen näher zu bestimmen (s. dazu die nachfolgende Bewertung).

Hinzu kommt, dass die Zugangsregelung des Masterstudiengangs Biological Resources sinnvollerweise auch das zur Durchführung des Studiums geforderte Niveau an Englisch-Sprachkenntnissen näher bestimmt (Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF); § 3 Abs. 4 fachspezifische PO). In beiden Studiengängen werden darüber hinaus jeweils näher spezifizierte Praxiserfahrungen in einem Umfang von mindestens 20 Wochen erwartet (kompensierbar durch den Nachweis eines Auslandsstudiensemesters). Beides kann erforderlichenfalls studienbegleitend bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit und auf der Basis eines entsprechenden Learning Agreements nachgewiesen werden. Damit wird grundsätzlich auch Absolventen einschlägiger sechssemestriger Bachelorstudiengänge ohne Praxissemester der Zugang zum Studium eröffnet. Die Gutachter begrüßen dies.

Positiv wird weiterhin zur Kenntnis genommen, dass alle notwendigen Unterlagen und Informationen zum Masterstudiengang Biological Resources den Studierenden in englischer Sprache verfügbar gemacht werden sollen. Während Curriculum und Modulbeschreibungen bereits in englischer Sprache vorliegen, soll die fachbezogene Prüfungsordnung im weiteren Verfahren in einer (rechtlich unverbindlichen) Lesefassung erstellt werden. Aus Sicht der Gutachter müssen sowohl die fachspezifische Prüfungsordnung wie die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Hochschule ausländischen Studierenden zugänglich sein. Die (rechtlich unverbindlichen) englischsprachigen Lesefassungen der Ordnungen sollten daher im weiteren Verfahren nachgewiesen werden.

Als problematisch sehen die Gutachter die jeweils aufeinander bezogenen Regelungen über die als einschlägig betrachteten Fachrichtungen des vorausgesetzten ersten Bachelorabschlusses und die damit zugleich nachzuweisenden fachlichen Vorkenntnisse.⁸

⁸ Die Bereiche Naturwissenschaften, Agrarwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften im Masterstudiengang Biological Resources in Verbindung mit „in Summe mindestens 25 ECTS Punkte in den Bereichen a. Mathematik / Statistik; b. Chemie; c. Biologie; d. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; e. Umweltwissenschaften“; die Bereiche Gesundheitswissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit „in Summe mindestens 20 ECTS Punkte in den Bereichen a. Chemie / Physiologie; b.

Grundsätzlich aner kennenswert ist der erkennbare Versuch, über eine Definition von fachlich erforderlichen Kenntnissen der qualitätssichernden Funktion der Zulassungsregelungen Nachdruck zu verleihen. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob Absolventen wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorstudiengänge ohne eine ganz spezifische Ausrichtung die nötigen Vorkenntnisse für die vorliegenden Masterstudiengänge mitbringen. Zwar sollen die zusätzlich in Kreditpunktfängen definierten fachlichen Voraussetzungen offenkundig genau dies gewährleisten. Die gewählte Formulierung „in Summe“ erscheint jedoch zu unbestimmt dazu, da sie offen lässt, aus welchen Fächern sich jene Summe zusammensetzt, so dass Wirtschaftswissenschaftler bspw. auch ohne die nötigen Vorkenntnisse in Chemie und Biologie diese Zulassungshürde zum Masterstudiengang Biological Resources nehmen könnten. Im Falle des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management würde das in ähnlicher Weise für Wirtschaftswissenschaftler ohne die nötigen Vorkenntnisse in Chemie / Physiologie, Biologie / Anatomie, bzw. Basiswissen über die Strukturen, Prozesse und Akteure im Gesundheitswesen gelten. Die Gutachter sehen es daher als notwendig an, dass die Zugangsregelungen so angepasst werden, dass damit zuverlässig festgestellt werden kann, ob und inwieweit die Bewerber über die benötigten fachlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse verfügen. Grundsätzlich regen sie in diesem Zusammenhang an, diese Zugangsvoraussetzungen im Einklang mit den Anforderungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung von erbrachten Leistungen kompetenzorientiert zu formulieren.

Im Selbstbericht ist für die Teilzeitvarianten der Studiengänge als weiteres Erfordernis die Vorlage eines Arbeitsvertrages genannt. Sollte dies als formale Zugangsvoraussetzung zu verstehen sein, müsste sie in der Zugangsregelung entsprechend berücksichtigt und auch angemessen kommuniziert werden. Zu bedenken ist aus Sicht der Gutachter, dass das Teilzeitstudium in der vorliegenden Variante nicht nur für Berufstätige, sondern auch für Interessenten eine sinnvolle Studienoption darstellen könnte, die aus anderen Gründen (z. B. Kinderbetreuung oder Betreuung von Familienangehörigen o. ä.) ein Vollzeitstudium nicht aufnehmen können. Durch die Beschränkung auf *berufsbegleitend* Studierende, auf die sich die Hochschule allerdings in § 1 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge festgelegt zu haben scheint, bliebe dieser potentiellen Bewerbergruppe der Zugang zum Teilzeitstudium verschlossen. Weitere Informationen der Verantwortlichen hierzu im Rahmen der Stellungnahme wären hilfreich.

Anerkennungsregeln / Mobilität: Die Anerkennungsbestimmungen der Hochschule genügen weitgehend den Anforderungen der Lissabon-Konvention (vgl. § 9 APO Ma-Studiengänge). Insbesondere bestimmen sie, dass die Anerkennung von an anderen Hochschulen

Gesundheitsförderung / Arbeitsschutz; c. Biologie / Anatomie; d. Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“.

absolvierten Studienzeiten und erbrachten Studienleistungen gem. den erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen erfolgt (Kompetenzorientierung). Im Gespräch mit den Studierenden gewinnen die Gutachter den Eindruck, dass die Anerkennung von Modulen generell problemfrei funktioniert.

Gleichwohl ist – soweit ersichtlich – nicht verbindlich geregelt, dass die Hochschule im Falle negativer Anerkennungsentscheidungen die Begründungspflicht trägt. Insoweit sehen die Gutachter noch Ergänzungsbedarf. Weiterhin hat die Hochschule gewisse Leistungen und damit nachgewiesene Kompetenzen grundsätzlich von der Anerkennung ausgeschlossen (Abschlussarbeit und Projektarbeiten; § 9 Abs. 6 APO für Ma-Studiengänge). Dies ist nach der gängigen Auffassung des Akkreditierungsrates (AR) nicht mit den einschlägigen Bestimmungen der Lissabon-Konvention vereinbar. Doch hat der AR die insoweit abweichende Regelungspraxis vieler Hochschulen, die darin von den Landesministerien unterstützt werden, anerkannt und die Frage der KMK zur grundsätzlichen Klärung vorgelegt. Bis zu dieser Klärung betrachtet er derartige Regelungen als auflagenrelevant; die auszusprechende Auflage wird allerdings bis zu einer verbindlichen Klärung der Frage durch die KMK ausgesetzt.

In der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ist auch der Fall der Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen grundsätzlich geregelt.⁹ Die Regelung muss jedoch nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der KMK deutlich kommunizieren, dass bis zu 50% nicht-hochschulisch erworbener Kenntnisse und Kompetenzen anerkannt werden können.¹⁰ Auch in diesem Punkt besteht nach Einschätzung der Gutachter noch Anpassungsbedarf.

Hinsichtlich der Mobilitätschancen der Studierenden in den vorliegenden Studienprogrammen verweist die Hochschule nachvollziehbar darauf, dass sich sog. Mobilitätsfenster in nur dreisemestrige Masterstudiengänge, deren Curricula sich zu einem überwiegenden Teil aus Pflichtmodulen zusammensetzen, kaum sinnvoll integrieren lassen. Auslandsstudiensemester aufgrund eines Learning Agreement zwischen Studierenden und verantwortlichen Lehrenden sollen dennoch grundsätzlich möglich sein. Auch die Anfertigung der Masterarbeit im Abschlusssemester ist im Rahmen eines Auslandsstudienaufenthaltes als grundsätzlich plausible Option zu bewerten. Für die Teilzeitvarianten der

⁹ § 9 Abs. 3 APO für Ma-Studiengänge: „Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können angerechnet werden.“

¹⁰ „Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.“ (A 1, Ziff. 1.3 der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. vom 04.02.2010).

Studienprogramme sind die Möglichkeiten eines Auslandsstudiums aus naheliegenden Gründen von nachgeordneter Bedeutung.

Studienorganisation: Zur Studienorganisation, insbesondere im Hinblick auf den doppelten Einschreibezyklus, sind bereits die vorstehenden Bemerkungen zur Modularisierung zu vergleichen.

Für die Teilzeitvarianten der Masterstudiengänge hat die Hochschule alle notwendigen Regelungen in der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung getroffen. Insbesondere finden sich im Anhang der Ordnungen auch Studienpläne, denen der empfohlene Studienverlauf für das Teilzeitstudium zu entnehmen ist. Die Hochschule hat plausibel dargelegt und geregelt, dass die semestrigen Modulkombinationen für die berufsbegleitend bzw. in Teilzeit Studierenden jeweils an zwei aufeinanderfolgenden Wochentagen (als gemeinsame Lehrveranstaltungen mit den Vollzeit-Studierenden) stattfinden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *teilweise nicht erfüllt*.

Die Gutachter weisen zur Klärung gegenüber der Stellungnahme der Verantwortlichen nochmals darauf hin, dass die in den Zielmatrizen verwendete Lernzielkategorien (Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz) im Hinblick auf das angestrebte jeweilige programm-spezifische Qualifikationsprofil vergleichsweise wenig aussagekräftig sind. Zwar ermöglichen sie die Zuordnung der modulspezifischen Lernziele zu den damit bezeichneten Kompetenzbereichen (Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz), wenschon nicht eindeutig aufgrund der unterschiedlichen benutzten Lerntaxonomien in Zieletabellen und Modulbeschreibungen. Auf Basis der zunächst vorgelegten Unterlagen (ohne Erläuterungen und Nachlieferungen der Hochschule) fiel es hingegen schwer, diese Zuordnungen mit einem studiengangsspezifischen Kompetenzprofil in Verbindung zu bringen, da die Qualifikationsziele der Programme in der ursprünglichen Form überwiegend generischer Natur waren (s. oben die vorläufige Bewertung zu Krit. 2.1).

Auch mahnen die Gutachter nicht „einen stärkeren Verweis auf die Interdisziplinarität“ der Programme an, wie die Verantwortlichen anzunehmen scheinen (Stellungnahme, S. 6). Vielmehr ist insofern deutlich zwischen der „Interdisziplinarität“ der Studiengänge und der *curricularen Integration* der Disziplinen innerhalb der Studiengänge zu unter-

scheiden. Was die „Interdisziplinarität“ anbelangt, so ist den Verantwortlichen darin zuzustimmen, dass diese nach angestrebten Qualifikationszielen sowie Zusammenstellung und Zuschnitt der Module evident ist und keiner gesonderten oder weiteren Darstellung bedarf. Die gerade in interdisziplinären Studiengängen wichtige Frage der curricularen Abbildung dieser Interdisziplinarität wird durch diesen Hinweis aber nicht gegenstandslos. Die überzeugende curriculare Abbildung wiederum hat sowohl eine sachliche (fachlich integrierende Module) wie eine zeitliche Dimension (zeitliche Lage der „Integrationsmodule“). In ihrer vorläufigen Bewertung haben die Gutachter dies für beide Studiengänge *exemplarisch* erörtert. Exemplarisch können das Wahlpflichtmodul *Lecture Series „Biological Resources“* für den Studiengang Biological Resources bzw. das Modul *Wissenschaftliches Arbeiten* für den Studiengang Gesundheitswissenschaften und -management als die jeweilige Leitidee tragend und in diesem Sinn integrativ verstanden und - unter bestimmten zeitlichen bzw. inhaltlichen Voraussetzungen - ausgestaltet werden. Beispielhaft für eine bioökonomische Perspektive auf die biologischen Ressourcen, in der sich naturwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Aspekte wechselseitig ergänzen, erscheint den Gutachtern, wie dargestellt, das Wahlpflichtmodul *Biological Resource value chains and sustainability management* im Master Biological Resources. Dies umso mehr, als die Mitwirkung „bei der Organisation biobasierter Wertschöpfungsketten“ (Stellungnahme, S. 5) oder die Fähigkeit „to help ingrating bio-based products into existing value chains from the microeconomic and macroeconomic perspective“ (Pkt. 4.2 Entwurf Diploma Supplement) als prominente Qualifikationsziele des Studiengangs figurieren. Ökonomische Aspekte biologischer Ressourcen mögen vereinzelt auch in anderen Modulen behandelt werden, worauf die Programmverantwortlichen aufmerksam machen. Dass dies dort aber in einer unter dem Gesichtspunkt der Disziplinenintegration vergleichbaren Weise geschieht oder geschehen könnte, ist zu bezweifeln. Module, denen eine solche Signalfunktion für die Disziplinenintegration in einem charakteristisch interdisziplinären Studienprogramm zukommen soll, wird man jedenfalls prinzipiell als curricularen Pflichtbestandteil und aus didaktischen Gründen auch in einer möglichst frühen Studienphase erwarten. Insofern berührt der Sachverhalt auch Modulabfolge und -inhalte, deren Abstimmung speziell im Master Gesundheitswissenschaften und -management nach der eingehenderen Erörterung in der vorläufigen Bewertung auch andere dort namentlich genannte Module betrifft.

Bei den im Hinblick auf die Disziplinenintegration exemplarisch für beide Studiengänge erörterten Fällen handelt es sich gleichwohl - was nachdrücklich hervorzuheben ist - nur um Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen, die allerdings gegenüber anderen Optionen den Vorzug haben, bereits im Rahmen des jeweils vorliegenden Curriculums angelegt zu sein. Der Hochschule steht es jedoch frei, den integrativen Aspekt auf andere Weise / mit

anderen Modulen nachvollziehbar zu verankern. Die konstruktive Stellungnahme der Verantwortlichen würdigend, sehen die Gutachter den Gesamtkomplex bis zur Umsetzung einer tragfähigen Lösung als auflagenkritisch an (s. unten, Abschnitt F, A 2.).

Hinsichtlich des Masters Gesundheitswissenschaften und -management ist in diesem Kontext positiv festzuhalten, dass die Verantwortlichen beabsichtigen, das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ in methodischer Hinsicht im Sinne der gegebenen Anregungen (Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM), Qualitätsmanagement) zu erweitern und zu vertiefen. An Hand der vorgelegten überarbeiteten Modulbeschreibungen ist zudem erkennbar, dass die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden im Bereich der Epidemiologie im Rahmen des vorliegenden Curriculums angemessen gestärkt werden sollen. Da es sich in beiden Fällen vorerst um Planungen (Modul *Wissenschaftliches Arbeiten*) bzw. noch nicht veröffentlichte Modulbeschreibungen handelt, (Fachgebiet Epidemiologie) wird der Sachverhalt bis zum Nachweis der Umsetzung als auflagenrelevant festgehalten (s. unten, Abschnitt F, A 9.).

Die Hochschule legt dar, warum sie auf die Vorlage einer Übersicht zu der im vorläufigen Bericht erwähnten begrenzten Zahl mehrteiliger Module verzichtet. Demnach verstehen die Verantwortlichen diese Module als durchgängig, ggf. aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehende, thematisch zusammenhängende und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die offenkundig auch bei Beteiligung von mehreren Lehrenden mit gemeinsam konzipierten Abschlussprüfungen durchgeführt werden. Vermutlich liegt hier dem ein Missverständnis zugrunde, was von Gutachtern und Verantwortlichen jeweils unter Mehrteiligkeit verstanden wird. Keine Besonderheit und völlig unproblematisch sind die typischerweise unterschiedliche Lehrformen wie Vorlesung, Übung, Seminar und Labor umfassenden Module (gerade auch wenn in den Laboren semesterbegleitend prüfungsrelevante Leistungen erbracht werden). Dies ist der ausweislich der Modulbeschreibungen wohl hauptsächlich vorkommende und von den Verantwortlichen angesprochene Fall von mehrteiligen Modulen in beiden Studiengängen. Eine detailliertere Beschreibung dieser Fallgruppe in den Modulbeschreibungen erübrigt sich in der Tat. *Mehrteiligkeit* im Sinne inhaltlich eigenständiger Untereinheiten, die separat (u. U. aber gerade nicht unter angemessener Berücksichtigung des übergreifenden fachlichen Modulzusammenhangs) durchgeführt und mit entsprechend selbständigen Teilprüfungen abgeschlossen werden, spielen nach der Stellungnahme der Verantwortlichen hingegen in den vorliegenden Masterprogrammen keine Rolle. Es ist vielmehr anzuerkennen, dass nach Aussage der Verantwortlichen alle mehrteiligen Module nicht nur inhaltlich von den beteiligten Lehrenden gemeinsam abgestimmt sind, sondern auch durch gemeinsam konzipierte und bewertete Modulabschlussprüfungen abgeschlossen werden. Hinsichtlich der Modulprüfungen und Prüfungsformen sind die betreffenden Bewertungen zu Kriterium 2.4 und 2.5 zu

vergleichen. Weiterer Handlungsbedarf besteht in puncto mehrteilige Module jedoch nicht.

Die Gutachter erkennen weiterhin positiv an, dass die Verantwortlichen bereits überarbeitete Modulbeschreibungen für beide Studiengänge vorgelegt haben, welche ihre Hinweise dazu teilweise aufgreifen (Modulverantwortliche, Angaben zur Arbeitslast, Literaturhinweise; inhaltlicher Zusammenhang von Modulen (nur Ma Gesundheitswissenschaften und -management). Generell ist dazu zu bemerken, dass der jeweils im Modulhandbuch einleitend ergänzte Hinweis auf den ausführlichen Veranstaltungs-Syllabus legitim ist; dennoch sollte die in den Modulbeschreibungen angegebene Literatur per se nutzbar sein, um sich einen Überblick über die im Modul verhandelte Thematik zu machen. Unvollständige bibliographische Angaben erschweren das unnötig und entsprechen auch nicht dem wissenschaftlichen Standard; hier sollten die Lehrenden nachbessern. Wie in der vorläufigen Bewertung bereits näher begründet, könnten zudem ggf. innere Zusammenhänge der Module im Master Gesundheitswissenschaften und -management entsprechend der gewählten fachlich-inhaltlichen Modulfolge in den Modulbeschreibungen verdeutlicht werden. Aufgrund der schon attestierten prinzipiell guten Qualität der Modulbeschreibungen hatten sich die Gutachter am Audittag darauf verständigt, Optimierungspotential im Rahmen einer Empfehlung anzusprechen. An der vorläufig formulierten Empfehlung halten sie in modifizierter Form auch nach der Überarbeitung fest (s. unten, Abschnitt F, E 1.). Dabei gehen sie davon aus, dass die überarbeitete Version der Modulhandbücher zeitnah veröffentlicht wird.

Die Gutachter begrüßen den vorliegenden überarbeiteten Entwurf der jeweiligen Zugangsregelung, mit dem die erwarteten fachlichen Voraussetzungen für beide Studiengänge eindeutiger kommuniziert werden sollen. Der Ansatz, durch Spezifizierung eines Mindestumfangs von Fähigkeiten und Kompetenzen in den Kerndisziplinen des jeweiligen Studiengangs den Zugang fachlich geeigneter Studienbewerber sicherzustellen (ausgedrückt in ECTS-Punkten; jeweiliger § 3 Abs. 3 iVm § 2 Entwurf PO), trägt den vorgetragenen Bedenken prinzipiell angemessen Rechnung. Zu überlegen wäre, ob Bewerber ohne spezifische biologische Vorkenntnisse im Masterstudiengang Biological Resources bzw. ohne spezifisch physiologische bzw. biologische oder anatomische Kenntnisse im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management über das jeweils nötige Vorwissen verfügen. Die Gutachter hielten die nun vorgeschlagenen Regelungen gleichwohl für ausreichend; bis zur Inkraftsetzung der Entwürfe zur fachspezifischen Prüfungsordnung halten sie die geltenden Zugangsregelungen allerdings für auflagenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 3.).

Redaktionell sei in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass der Bezug der angegebenen Mindest-ECTS-Umfänge auf den erforderlichen Gesamtumfang eines

ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (210 ECTS-Punkte) durch den Verweis auf die allgemeine Masterprüfungsordnung verloren gegangen ist und verdeutlicht werden sollte.

Die Gutachter danken für die ergänzenden Hinweise der Hochschule zum berufsbegleitendem (Teilzeit-) Studium und die ggf. dafür zusätzlich erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen. § 4 Abs. 3 Buchstabe dd) der Einschreibungsordnung verdeutlicht, dass bei der berufsbegleitenden (Teilzeit-)Variante entsprechend den Auskünften des Justizariates in erster Linie an eine berufstätige Klientel gedacht ist. Das Erfordernis eines beruflichen Tätigkeitsnachweises ist damit verbindlich verankert; ein Arbeitsvertrag - von dem in der Stellungnahme der verantwortlichen Fakultät im Unterschied zum Selbstbericht ausdrücklich nicht mehr gesprochen wird - könnte demnach aus Sicht der Gutachter allenfalls präsumptiv für den vorausgesetzten Tätigkeitsnachweis verlangt werden. Dass demgegenüber das „berufsbegleitende Studium“ jedoch grundsätzlich als Teilzeitstudium im weiteren Sinne gedacht ist und so auch für einen breiteren Interessentenkreis offen sein soll, ist prinzipiell unterstützenswert. Der laufende Prozess zur Anpassung der Einschreibungsordnung in diesem Sinne wird deshalb nachdrücklich begrüßt. Im Lichte der Vorgaben der Einschreibungsordnung und der laufenden Entwicklung wird diese Frage von den Gutachtern nicht mehr als auflagenrelevant angesehen.

Hinsichtlich der Anerkennungsregelungen sind die kritischen Anmerkungen der Gutachter offenkundig missverstanden wurden. Grundsätzlich zu unterscheiden ist die Anerkennung von *an anderen Hochschulen* erbrachten Leistungen und diejenige von *außerhochschulisch* erworbenen Kompetenzen. Für erstere gelten die Anforderungen der Lissabon-Konvention; für letztere die einschlägigen Ländergemeinsamen Vorgaben der KMK. Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sollen demnach bis zur Hälfte der zu erbringenden Leistungen anerkannt werden. Dies ist weder in der allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge (§ 9 Abs. 3), noch auch im geänderten Entwurf für die fachspezifischen Prüfungsordnungen (gleichlautender § 5 Abs. 1) hinreichend klar geregelt, wo eine klare Unterscheidung der beiden Formen der Anerkennung fehlt.

Der Ausschluss bestimmter Prüfungsleistungen von der Anerkennung entspricht zwar nicht der Logik der Lissabon-Konvention und ihrer Auslegung durch den Akkreditierungsrat; doch hat dieser die insoweit abweichende und von den Ländern gestützte Regelungspraxis vieler Hochschulen anerkannt und die KMK um eine verbindliche Stellungnahme gebeten. Entsprechende Regelungen (wie der gleichlautende § 8 Abs. 6 Satz 2 der geltenden Prüfungsordnungen der Studiengänge; Ausschluss der Master- und Projektarbeiten von der Anerkennung) sind demnach zu beauftragen, diese Auflagen aber gleichzeitig bis zu einer verbindlichen Stellungnahme der KMK auszusetzen. In jedem Falle unzulässig ist aber nach den Vorgaben des Akkreditierungsrates die generelle Beschränkung der Aner-

kennungsfähigkeit von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen auf 50% oder weniger, wie nach dem jeweiligen Entwurf der geänderten fachspezifischen Prüfungsordnungen vorgesehen (gem. gleichlautendem § 5 Abs. 1).

Die Anerkennungsregelungen der Hochschule in der jetzt vorgesehenen Form müssen daher den jeweiligen Anforderungen (Lissabon-Konvention für die an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen; KMK-Vorgaben für die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen) angepasst werden (s. unten, Abschnitt F, A 4. und A 5.).

Zu begrüßen ist es, dass in den Entwurfsmassnahmen der fachspezifischen Prüfungsordnung die sog. Beweislastumkehr nun verbindlich vorgesehen ist. Bis zur Inkraftsetzung bleibt jedoch auch dieser Aspekt einer anforderungsgerechten Formulierung aufgabenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 4.).

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Studienverlaufsplan, s. Anhang [Abfolge, Umfang und studentischer Arbeitsaufwand der Module pro Semester]; als Download verfügbar unter: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/04/28/2016-01-29_modulhandbuch_biological_resources.pdf bzw. http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf (Zugriff: 02.06.2016); veröffentlicht im Anhang zur jeweiligen Prüfungsordnung (sowohl für Vollzeit- wie für Teilzeitvariante)]
- Modulbeschreibungen (studentischer Arbeitsaufwand; Prüfungen); als Download verfügbar unter: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/04/28/2016-01-29_modulhandbuch_biological_resources.pdf bzw. http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf (Zugriff: 02.06.2016)
- Jeweilige Prüfungsordnung iVm der RaPO für Masterstudiengänge (Studienverlaufs- und Prüfungspläne)
- Jeweilige Prüfungsordnung iVm der RaPO für Masterstudiengänge (prüfungsrelevante Regelungen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen)
- RaPO für Ma-Studiengänge (Regelung der studentischen Arbeitsbelastung pro Kreditpunkt)

- Beratungs- und Betreuungskonzept in entsprechendem Abschnitt des Selbstberichts; speziell für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung s. die Informationen auf den Internetseiten der Hochschule: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/03/04/beratung_und_service_az.pdf (Zugriff: 02.06.2016)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung: Hierzu sind bereits die einschlägigen Erörterungen unter Krit. 2.3 zu vergleichen. Auf die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden reagieren die Verantwortlichen und Lehrenden durch didaktisch gemeinte konzentrierte Einführungsphasen in den Modulen oder – wie im Masterstudiengang Biological Resources – durch Modulangebote im Wahlpflichtbereich, die ausdrücklich zu Wissensangleichung gedacht sind. Von den früher (s. oben unter Krit. 2.3) diskutierten Einwänden zur konkreten Umsetzung dieser Maßnahmen in beiden Studiengängen (Modulabstimmung, Modularisierung) abgesehen, halten die Gutachter sie für prinzipiell für geeignete Instrumente zur Angleichung unterschiedlicher Wissensstände.

Studentische Arbeitslast: Die Hochschule hat bei der Curriculumsplanung zur Kalkulation der studentischen Arbeitsbelastung des ECTS-Kreditpunktsystems verwendet. In der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ist dafür pro Kreditpunkt ein Rahmen von 25 bis 30 Stunden festgelegt. Nach Selbstbericht und Modulbeschreibungen entspricht in den vorliegenden Programmen ein Kreditpunkt durchgängig 30 Arbeitsstunden. Dies sollte entsprechend den Vorgaben der KMK in der fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich festgesetzt werden.

Die Arbeitslast verteilt sich im Vollzeitstudium für beiden Studiengänge gleichmäßig auf 30 Kreditpunkte pro Semester; in der berufsbegleitenden Variante auf jeweils durchschnittlich 15 Kreditpunkte pro Semester, mit der Ausnahme des ersten Studienjahrs im Master Biological Resources, in dem das erste Semester 10, das zweite 20 Kreditpunkte umfasst. Die Studierbarkeit insbesondere der berufsbegleitenden Masterstudiengänge sehen die Gutachter damit als grundsätzlich gewährleistet an.

Für die Module werden – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – gleichmäßig fünf Kreditpunkte vergeben. Auf Nachfrage erklärt die Hochschule, mit der Fünf-Kreditpunkt-Schema bisher gute Erfahrungen gemacht zu haben, weil es die Flexibilität der internen Anerkennung von Modulen erhöhe, ohne Möglichkeiten der Anpassung bei signifikanten Abweichungen der faktischen von der kalkulierten Arbeitslast auszuschließen. In diesem Zusammenhang begrüßenswert ist, dass die Arbeitsbelastung – wie in den übrigen Studien-

programmen der Fakultät – im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation erfasst wird und eine ggf. notwendige Nachsteuerung in der Evaluationskommission besprochen werden. Die Studierenden bestätigen die Kreditpunktbewertung und -verteilung als insgesamt angemessen. Positiv zu vermerken sind in diesem Zusammenhang Überlegungen der Fakultät, den Arbeitsaufwand für die Prüfungen separat zu erfassen, um so die Arbeitslast präziser erfassen und für die Kreditpunktzuordnung angemessen berücksichtigen zu können.

Prüfungsbelastung und -organisation: Die Prüfungsbelastung erscheint nach den Angaben in den Modulhandbüchern/Modulbeschreibungen, nach denen durchgängig pro Modul eine abschließende Prüfung vorgesehen ist, als angemessen. Dies wäre selbst dann der Fall, wenn - wie nach den Auditgesprächen anzunehmen – in einzelnen Modulen Teilmodulprüfungen vorgesehen sind. Analog dazu wird die Prüfungsbelastung in den berufs begleitenden Studiengangsvarianten, in denen durchschnittlich drei Module pro Semester zu absolvieren sind, als akzeptabel betrachtet. Die *faktische* Prüfungsbelastung können die Gutachter nach den vorliegenden Informationen jedoch nicht abschließend einschätzen. Die Verantwortlichen werden deshalb gebeten, zusammen mit einer Übersicht über die mehrteiligen Module, die in beiden Studienprogrammen vorgesehen sind, auch anzuführen, in welchen Modulen Teilprüfungen vorgesehen sind und warum sich die Verantwortlichen für das Teilprüfungskonzept in diesen Modulen entschieden haben.

Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass die Studierenden die Prüfungsorganisation (Prüfungszeiträume: zwei Wochen im Anschluss an das Semester sowie eine dritte Prüfungsphase zu Beginn des Wintersemesters; An- und Abmeldung; Korrekturfristen und -einsicht; Prüfungsverteilung; Wiederholungsprüfungen) positiv herausheben. In diesem Kontext ist auch festzuhalten, dass speziell die Notenbildung bzw. Notenzusammensetzung bei mehrteiligen Modulen in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge prinzipiell klar geregelt ist (§ 11 Abs. 6). Zudem werden die Studierenden darüber und über die sonstigen Prüfungsmodalitäten zu Beginn der Lehrveranstaltungen offenbar informiert. Gerade aus den Modulbeschreibungen als wesentlicher Informationsquelle der Studierenden ergibt sich hingegen weder, welche Module mehrteilig sind, noch, welche Prüfungsformen darin vorgesehen sind und auch nicht, wie die Modulnote in diesen Fällen gebildet wird (zu den Folgerungen s. die Bewertung unter Krit. 2.5).

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung: Die Hochschule verfügt über angemessene fachliche wie überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote. Dabei spielt das Tutorenprogramm der Hochschule eine erkennbar wichtige Rolle (Erstsemestereinführungstutoren, Vertrauens- und Auslandstutoren). Vorbildlich ist auch die Einrichtung sog. Globus-Students' Network-

Tutoren, die ausländische Studierende an der Hochschule betreuen. Dem allgemeinen Eindruck der Gutachter entspricht es, dass die Vollzeit- wie die Teilzeitstudierenden im Audit die hochschulische Betreuung als eine wesentliche Stärke der Hochschule beschreiben.

Gleichwohl legen sie den Verantwortlichen nahe, das Beratungs- und Betreuungsangebot für die berufstätige Studierendenklientel stärker zu formalisieren und darüber angemessen zu informieren. Für die ausländischen Studierenden stellt sich die Wohnungssuche offenbar häufig als besonderes Problem dar, bei der eine stärkere Unterstützung der Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten hilfreich sein könnte.

Studierende mit Behinderung: Begrüßenswert ist, dass die Hochschule für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung spezielle Beratungsangebote bereithält. Zudem umfasst die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge umfassende Nachteilsausgleichsregelungen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Studierendengruppe Rechnung tragen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *weitgehend erfüllt*.

Eine Festlegung der pro vergebenem Kreditpunkt kalkulierten Arbeitslast ist in den vorliegenden Entwürfen der fachspezifischen Prüfungsordnung (gleichlautender § 4 Abs. 2) vorgesehen. Bis zum Nachweis der Inkraftsetzung wird eine Auflage dazu vorgeschlagen (s. unten, Abschnitt F, A 6.).

Die Prüfungsbelastung der Studierenden pro Semester hatten die Gutachter bereits in ihrer vorläufigen Bewertung als angemessen eingeschätzt. Die Ausführungen der Programmverantwortlichen zu den *mehrteiligen Modulen* und dem Prüfungsmodus dieser Module (s. oben die abschließende Bewertung zu Kriterium 2.3) geben keinen Anlass zu einer anderen Einschätzung. Die Gutachter sehen daher in dieser Frage auch keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die Maßnahmen zur Etablierung eines differenzierteren Beratungs- und Betreuungsangebotes für die berufsbegleitende Studierendenklientel werden ausdrücklich begrüßt. Angesichts der insgesamt sehr positiven Bewertung der Maßnahmen und Einrichtungen zur Beratung und Betreuung der Studierenden - nicht zuletzt durch die Studierenden im Audit - und der erkennbaren Sensibilität der Verantwortlichen gerade auch den speziellen Beratungsbedarf von Teilzeit- bzw. berufsbegleitend Studierenden kommen die Gutachter zu

dem Schluss, dass es darauf gerichteten Empfehlung - wie am Audittag vorsorglich vorgeschlagen - nicht mehr bedarf.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Modulbeschreibungen (studentischer Arbeitsaufwand; Prüfungen); als Download verfügbar unter: http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/04/28/2016-01-29_modulhandbuch_biological_resources.pdf bzw. http://www.hochschule-rhein-waal.de/sites/default/files/documents/2016/01/11/2016-01-11_modulhandbuch_gesundheitswissenschaften.pdf (Zugriff: 02.06.2016)
- Jeweilige Prüfungsordnung iVm der RaPO für Masterstudiengänge (Prüfungspläne und Verteilung der Prüfungen)
- Jeweilige Prüfungsordnung iVm der RaPO für Masterstudiengänge (prüfungsrelevante Regelungen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen)
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen: Weder die Modulbeschreibungen noch die Studienverlaufs- und Prüfungspläne im Anhang zu den fachspezifischen Prüfungsordnungen enthalten konkrete Informationen zu Art und Umfang der modulbezogenen Prüfungsleistungen. Zwar sind offenkundig überwiegend Modulabschlussprüfungen vorgesehen, deren Form sich prinzipiell an den im Modul angestrebten Lernzielen orientieren soll. Doch betonen die Verantwortlichen auf Nachfrage, dass die Lehrenden bei der Wahl der Prüfungsformen frei und flexibel bleiben sollten und man deshalb eine starre Festlegung vermeiden wolle. Wesentliches Kriterium bei der Festlegung der Prüfungsform solle dabei neben dem Prinzip der Kompetenzorientierung auch die jeweilige Gruppengröße sein.

So nachvollziehbar die Argumentation der Hochschule erscheint, muss mit dem Anspruch der Studierenden auf Transparenz der studienrelevanten Anforderungen und möglichst frühzeitige und planbare Information über die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen abgewogen werden. Aus Sicht der Gutachter dürften die Gruppengrößen in den Masterstudiengängen relativ zuverlässig abschätzbar sein und überdies bestimmte Prüfungsformen sich für bestimmte Module als besonders geeignet erweisen, um den Kompetenzerwerb in diesen Modulen zu erfassen. Selbst wenn man sich hier also eine gewisse Flexi-

bilität vorbehalten wollte, könnte man das unter Angabe mindestens der in der Regel verwendeten Prüfungsformen in der Prüfungsordnung oder/und in den Modulbeschreibungen tun. Aus Sicht der Gutachter verpflichtet dazu auch die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge, wo in § 2 Abs. 1 festgelegt ist, dass der Prüfungs- und Studienplan im Anhang der Prüfungsordnung u. a. „a. die Module und die diesen zugeordneten Lehr- / Lernformen und Prüfungen“ und „e. die Prüfungsleistungen“ anführen muss. Diese Unterscheidung wäre unverständlich, wenn sie nicht auf eine Konkretisierung der Prüfungsformen und ggf. mehrteiligen Prüfungsleistungen abstellte. Zudem heißt es in § 5 Abs. 5, dass „Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den in der Regel zu wählenden Prüfungsformen [...] im Modulhandbuch festgelegt“ sind. Auch im Hinblick auf die Anforderungen der Rahmenprüfungsordnung wirken die derzeitigen Angaben deshalb unterbestimmt. Die Gutachter halten es daher für erforderlich, dass die Angaben zu den Leistungsnachweisen im Prüfungs- und Studienverlaufsplan und/oder in den Modulbeschreibungen für beide Studienprogramme entsprechend den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert werden.

Da die Studiengänge erst seit dem Wintersemester 2015/16 bzw. dem Sommersemester 2016 durchgeführt werden, konnten noch keine Abschlussarbeiten im Rahmen der Vorort-Begehung eingesehen werden. Die vorgelegten Klausuren haben dokumentiert, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden.

Eine Prüfung pro Modul: Die Gutachter gehen davon aus, dass die Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Doch kommen offenkundig in einzelnen Modulen beider Studiengänge auch mehrteilige Prüfungen vor. Soweit in diesem Zusammenhang in wenigstens einem Fall (Modul *Underutilized plant resources*) von „Continued assessment“ die Rede ist, wird dies hier nicht als eigenständige Prüfungsform verstanden (die dann auch verbindlich zu definieren wäre), sondern als zusammenfassende Beschreibung einer mehrteiligen Modulprüfung. Vereinzelt mehrteilige Prüfungen stehen weder dem Grundsatz „kompetenzorientierten Prüfens“ noch einer insgesamt angemessenen Prüfungsbelastung grundsätzlich entgegen. Um die Frage allerdings abschließend beurteilen zu können, sollte eine Übersicht über die betreffenden mehrteiligen Module, in denen Teilprüfungen vorgesehen sind, nachgereicht werden. Vor allem aus den Modulbeschreibungen sollte unmissverständlich hervorgehen, welche Modulprüfungen Teilprüfungsleistungen umfassen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das Prüfungssystem als in puncto Kompetenzorientierung *nicht vollständig erfüllt*.

Die Argumente der Verantwortlichen für den Verzicht auf die Angabe der Prüfungsform überzeugen nicht und geben auch keine neue Erwägungsgrundlage. Es wird primär auf die Freiheit der Lehrenden und die flexible Wahl der Prüfungsform nach der jeweiligen Teilnehmerzahl hingewiesen. Abgesehen davon, dass die Teilnehmerzahlen in Masterstudiengängen nach aller Erfahrung kleiner und leichter kalkulierbar sind als in Bachelorstudiengängen, wird auf den an dieser Stelle wesentlichen Gesichtspunkt kompetenzorientierten Prüfens gar nicht eingegangen. Insoweit aber dürften modulspezifische Vorfestlegungen der Prüfungsform zumindest im Regelfall leicht möglich sein, die Abweichungen bei untypischen Teilnehmerzahlen immer offen lassen. Die Gutachter verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die diesbezüglichen Regelungen der allgemeinen Prüfungsordnung für Masterstudiengänge, die aus ihrer Sicht genau in diesem Sinne zu verstehen sind (vgl. § 2 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 5). Es wird deshalb vorgeschlagen, eine dahin zielende Auflage auszusprechen (s. unten, Abschnitt F, A 7.).

Hinsichtlich der Vorgabe, dass Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden sollen, sehen die Gutachter nach den Erläuterungen der Verantwortlichen zu den *mehrteiligen Modulen* (s. oben die abschließende Bewertung zu Krit. 2.3) keinen weiteren Handlungsbedarf.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Einschlägige Abschnitte des Selbstberichts zu Kooperationen der Hochschule
- Übersicht über die studiengangsspezifischen Kooperationen [*im Rahmen der Vorort-Begehung*]
- Industriekooperationen; Kooperationen mit diversen Einrichtungen im Gesundheitswesen (Ma Gesundheitswissenschaften und -management)
- Langjährige lokale Kooperation mit IHK Duisburg, Wesel, Kleve, mit Kreiswirtschaftsförderungen der Kreise Kleve und Wesel sowie mit Kreishandwerkerschaft; Kontakte zur Landwirtschaftskammer NRW und zu Arbeitsagenturen
- Liste fachbezogener ERASMUS-Kooperationen (Anhang 13 zu Selbstbericht)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach den aus Selbstbericht und Auditgesprächen gewonnenen Informationen kann die Studiengangstragende Fakultät auf zahlreiche interne und externe Kooperationen verweisen.

Die interne Zusammenarbeit zwischen den Disziplinen der Fakultät und in beschränktem Umfang fakultätsübergreifend im Rahmen des Lehraustauschs, die gerade für interdisziplinäre Studiengänge wie die beiden vorliegenden von grundlegender Bedeutung ist, funktioniert nach dem Eindruck der Gutachter sehr gut und offenkundig weitgehend auf informeller Basis.

Dem Praxisbezug vor allem der grundständigen, aber auch der weiterführenden Studienprogramme kommen nicht nur die vielfältigen Industriekontakte, auf die die Fakultät verweisen kann, zugute, sondern auch die offenkundig langjährige enge Vernetzung mit lokalen Arbeitsagenturen, IHKs, Handwerkskammern, der Landwirtschaftskammer NRW und Wirtschaftsförderungseinrichtungen. Diese Verbindungen bieten aus Sicht der Gutachter gute Anknüpfungspunkte für Projektarbeiten und Abschlussarbeiten.

Die Verantwortlichen beider Studiengänge können darüber hinaus auf exemplarische hochschulische Forschungs Kooperationen verweisen (für Ma Biological Resources u. a. DFG-Projekt in Kooperation mit der Universität Kassel; für Ma Gesundheitswissenschaften und -management u. a. Kooperation mit der Universität Innsbruck auf dem Gebiet der Bewegungstherapie). Solche Kooperationen sind wesentlich im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der Studienprogramme, da vor allem Master-Studierende in den Projekten Forschungserfahrungen sammeln können und die Arbeit in den Projekten selbst sowohl die fachliche Weiterbildung der beteiligten Lehrenden, als auch – darüber vermittelt – die Qualität der Lehre direkt fördern.

Positiv zu würdigen ist in diesem Kontext, dass die vielfältigen Hochschulpartnerschaften im Rahmen von Austauschprogrammen (ERASMUS), die Hochschule und Fakultäten/Disziplinen unterhalten, grundsätzlich positive Rahmenbedingungen für die Durchführung von Auslandsstudien semestern schaffen und damit aus Sicht der Gutachter zur Steigerung der Mobilität der Studierenden beitragen. Besonders deutschen Studierenden im englischsprachigen Studiengang Biological Resources kann dies die Entscheidung zugunsten und Durchführung eines Auslandsstudien semesters erleichtern.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorstehenden Kriteriums als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Abschnitt über Personalressourcen
- Lehrverflechtungsmatrix
- Personalhandbuch
- Status Berufungsverfahren an der Fakultät Life Sciences (Anlage 10.3 zum Selbstbericht)
- Berufsordnung der Hochschule (Anhang 10.2 zum Selbstbericht)
- Abschnitt über Personalentwicklung (didaktisches Weiterbildungsangebot für das Personal)
- Ziel- und Leistungsvereinbarung Hochschule - Ministerium (Anhang 14 zum Selbstbericht)
- Wirtschaftsplan 2016 (Anhang 15 zum Selbstbericht)
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studiengangsrelevanter Einrichtungen
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung: Die Gutachter sehen, dass die beiden Studiengänge weitestgehend von Professoren und Mitarbeitern der Fakultät Life Sciences getragen wird. Der Lehrimport fällt nach den derzeitigen Planungen lediglich im Masterstudiengang Biological Resources für das Sommersemester etwas höher aus (10 SWS). Obwohl die vorgelegten Lehrverflechtungsmatrizen hinsichtlich der für die beiden Studiengänge kalkulierten Lehrkapazität wenig aussagekräftig sind, weil zwar das benötigte, aber nicht das faktisch verfügbare Lehrdeputat daraus hervorgeht (Lehrleistungen der einzelnen Lehrenden in anderen Studiengängen; Deputatsanrechnungen), gehen die Gutachter nach den Gesprächen mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen von einer ausreichenden Lehrkapazität der Fakultät für die beiden vorliegenden Masterprogramme aus. Die optimistische Einschätzung der Personalsituation und -entwicklung in der Fakultät durch die Hochschulleitung, u. a. unter Verweis auf die Ziel- und Leistungsvereinbarung V (2014-2015) mit dem Ministerium sowie die von Bund und Ländern vereinbarte Verstärkung der Hochschulpaktmittel, erscheint nachvollziehbar. Dies umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die beiden Masterprogramme auf eine offenbar starke studentische Nachfrage treffen und zudem den Profilschwerpunkten der Hochschule zuzurechnen sind

(„Umwelt und Ressourcen“ bzw. „Gesellschaftliche Entwicklung“). Auch die Ausschreibung von 10 (befristeten) wissenschaftlichen Mitarbeiterstellen zur Unterstützung der Lehre (Durchführung von Übungen und Praktika) mit Hilfe von Hochschulpaktmitteln trägt vorerst zur weiteren Konsolidierung und Verbesserung der Personal- und Betreuungssituation bei und ist insoweit positiv zu würdigen.

Die beiden derzeit vakanten Professuren der studiengangstragenden Fakultät Life Sciences („Naturheilverfahren und integrative Medizin“ sowie „Konservative Medizin“), für die das Wiederbesetzungsverfahren bereits läuft (Naturheilverfahren) oder sich in der Ausschreibung befindet (Konservative Medizin), sind aus Sicht der Gutachter für die Lehre in den beiden vorliegenden Studiengänge als unkritisch anzusehen. Gleichwohl erwarten sie ergänzende Informationen zu den bisher – ausweislich der Modulbeschreibungen – (noch) nicht benannten Modulverantwortlichen bzw. Lehrenden, da mit dem anstehenden zweiten Fachsemester (Wintersemester 2016/17) im Studiengang Gesundheitswissenschaften und -management grundsätzlich für beide Studiengänge bereits Lösungen gefunden sein sollten.

Wissenschaftliche Qualifikation, beruflicher Erfahrungshintergrund und Forschungsaktivitäten der Lehrenden der studiengangstragenden Fakultät Life Sciences, die im Personalhandbuch dargestellt sind, zeigen, dass die Fakultät über die fachliche Expertise verfügt, um diese Masterprogramme durchzuführen und weiterzuentwickeln.

Personalentwicklung: Hochschule und Fakultät halten aus Sicht der Gutachter angemessene Angebote zur didaktischen Fortbildung der Lehrenden (einschließlich des Angebots von Englisch-Sprachkursen) bereit und setzen darüber hinaus wirksame Anreize, diese Angebote zu nutzen (Verpflichtung zur Teilnahme im Rahmen der Einstellung; Evaluation von Didaktik und Sprachkompetenz).

Finanzielle und sächliche Ausstattung: Die Gutachter kommen nach den Eindrücken aus Selbstbericht und Auditgesprächen zu dem Schluss, dass sich die studiengangstragende Fakultät durch eine insgesamt gute finanzielle und sächliche Ausstattung auszeichnet, welche der Qualität der Studienprogramme direkt zugutekommt. Die exemplarische Begutachtung von Laboren und Einrichtungen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat diesen guten Gesamteindruck bestätigt. Nur wenig getrübt wird dieses positive Bild durch den von den Studierenden geäußerten Wunsch nach einer verbesserten Ausstattung mit Computerarbeitsplätzen, der hier als Anregung an die Verantwortlichen weitergeben werden soll.

Eine umfassende Begutachtung der Labore der Fakultät, auch soweit sie für die beiden Masterprogramme relevant sind, war nicht möglich. Um sich ein vollständiges Bild zu machen und weil der Selbstbericht keine detaillierteren Informationen dazu bereit hält, bit-

ten die Gutachter die Verantwortlichen, eine Übersicht über die in den Studiengängen verwendeten Labore und deren Ausstattung nachzuliefern.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Personal- und Sachausstattung der Studiengänge als *vollständig erfüllt*.

Die angemessene Personalausstattung zum Betrieb der beiden Masterprogramme wurde bereits festgestellt. Den vorgelegten Listen und überarbeiteten Modulbeschreibungen können die Gutachter nun auch die Modulverantwortlichkeit bzw. die Namen der Lehrenden für die Module entnehmen, für die das bisher noch ungeklärt war.

Die nachgereichte Übersicht über die in den Studiengängen eingesetzten Labore und deren Ausstattung bestätigt allgemein den guten Eindruck bei der Vor-Ort-Begehung.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal i.d.F. vom 14.03.2016
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biological Resources an der Hochschule Rhein-Waal (Entwurf)
- Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften an der Hochschule Rhein-Waal
- exemplarisches Diploma Supplement je Studiengang

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die allgemeinen und fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen enthalten alle für Studienzugang, -verlauf und -abschluss erforderlichen Regelungen (einschließlich der früher erwähnten Nachteilsausgleichsregelungen). Wichtige abweichende Bestimmungen für die berufsbegleitenden Studiengangsvarianten (Regelstudienzeit, Studienorganisation, Studienverlauf) wurden ebenfalls in den fachspezifischen Prüfungsordnungen (einschl. Anhang) getroffen. Während die Rahmenprüfungsordnung rechtskräftig und veröffentlicht ist, liegen jedoch die fachspezifischen Prüfungsordnungen lediglich in einer Entwurfsfassung vor. Die zuletzt genannten Ordnungen sollten im weiteren Verfahren in der in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden. Ebenso nachzuweisen bleibt eine englisch-

sprachige (Lese-)Fassung der Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang Biological Resources.

Wie unter Krit. 2.1 erörtert, sind die Qualifikationsziele der Studiengänge weder in der Prüfungsordnung noch auf den Internetseiten der Studiengänge in einer konzisen und präzisen Form definiert. Die Ergebnisse der dazu erforderlichen Überarbeitung (s. oben die Bewertung zu Krit. 2.1) sollten nach Auffassung der Gutachter sowohl in einer für die wesentlichen Interessenträger zugänglichen Weise verankert wie in das Diploma Supplement aufgenommen werden (s. dazu die Bewertung zu Krit. 2.2).

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Transparenz als *in Einzelpunkten noch nicht erfüllt*.

Die den Auditgesprächen zugrundeliegenden fachspezifischen Prüfungsordnungen liegen nun in rechtsverbindlicher Fassung vor. Die auf der Basis der neuen allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge erstellten, geänderten fachspezifischen Prüfungsordnungen wurden hingegen als Entwurfsversionen eingereicht. Zwischenzeitlich ist für die allgemeine Masterprüfungsordnung auch eine englischsprachige Leseverision online zugänglich, während die englischsprachige Fassung der überarbeiteten fachspezifischen Prüfungsordnung laut Auskunft der Programmverantwortlichen erstellt wird und im weiteren Verfahren noch vorzulegen wäre. Die Gutachter schlagen eine gegenüber der am Audittag fixierten leicht modifizierte Auflage dazu vor (s. unten, Abschnitt F, A 8.).

Das Erfordernis, die vorgelegten konkretisierten Qualifikationsprofile verbindlich zu verankern und für die wesentlichen Interessenträger zugänglich zu machen wurde bereits an anderer Stelle thematisiert (s. oben die Bewertungen zu Krit. 2.1 sowie unten, Abschnitt F, A 1.).

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal i.d.F. der ersten Änderungssatzung vom 30.04.2014
- Jeweils deutsch- und englischsprachige Musterfragebogen zur Lehrveranstaltungsevaluation (Vorlesung, Übung, Seminar bzw. Praktikum)

- Berufsordnung der Hochschule Rhein-Waal i.d.F. vom 18.09.2013
- Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Hochschule Rhein-Waal und dem Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2014
- Zielvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und Fakultäten gem. Evaluationsordnung
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Nach dem Eindruck der Gutachter wird in der Hochschule und in den Fakultäten eine Qualitätskultur gelebt, die durch einen kontinuierlichen Austausch zwischen Hochschulleitung und Fakultäten bzw. zwischen diesen, den Lehrenden und Studierenden geprägt ist. Basis dieser kontinuierlichen Diskussion über die Qualität der Lehre ist ein umfassendes Evaluationsinstrumentarium, das auf der Basis einer derzeit überarbeiteten Evaluationsordnung in eine Reihe von qualitätssichernden Rückkopplungsschleifen eingebunden ist. Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule ist insgesamt dezentral ausgerichtet; Evaluationen decken den gesamten Studienzyklus ab (Studienanfänger-, Studierenden-, Lehrveranstaltungs-, Absolventenbefragungen); im Rahmen der internen Evaluation der Fachbereiche werden die Befragungen der Studierenden/Absolventen gem. Evaluationsordnung durch die Befragung von Lehrenden und Mitarbeitern zu den Qualitätszielen und zum Profil der Fakultät ergänzt. Die Gutachter können erkennen, dass die Detailvorgaben für die Durchführung, die Auswertung sowie die Verwertung der Evaluationsergebnisse u. a. durch die Einrichtung eines zentral angesiedelten Evaluationsbüros und einer ebenfalls fakultätsübergreifenden Evaluationskommission nicht nur die Unabhängigkeit und Transparenz der (internen/externen) Evaluationen sicherstellt, sondern auch eine zielführende Verwertung der Ergebnisse gewährleistet. Die festgelegten Rückkopplungsprozesse zwischen Studierenden und Lehrenden, Lehrenden und Studiengangverantwortlichen, diesen und der Fakultätsleitung sowie zwischen der Fakultätsleitung und der Hochschulleitung, gewährleisten nach Auffassung der Gutachter eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Lehre und der einzelnen Studiengänge. Hierzu trägt nicht zuletzt bei, dass sie einhergehen mit Dokumentationspflichten wie regelmäßig zu erstellenden Lehr- und Studienberichten auf Fakultäts- wie auf Hochschulebene, in welchen die Befragungsergebnisse in Verbindung mit den zentral erhobenen Daten zur Studierendenstatistik einfließen und die ihrerseits die Basis von Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden. Vorbildlich ist, dass entsprechend der allgemeinen Transparenz-Politik der Hochschule auch die Zielvereinbarungen zwischen den Fakultäten und der Hochschulleitung veröffentlicht werden und nachverfolgt werden.

Vor allem das Auditgespräch mit den Studierenden hat gezeigt, dass, obwohl für die vorliegenden Studiengänge bisher kaum Erfahrungen vorliegen, die generelle Evaluationspraxis insgesamt der Evaluationskultur sehr nahe zu kommen scheint, die in der (noch) geltenden Evaluationsordnung verankert ist. Gleichwohl hielten es die Gutachter für sinnvoll, gerade bei neu eingerichteten Studiengängen von dem vorgesehenen Evaluationszyklus von zwei Jahren abzuweichen und Lehrveranstaltungsevaluationen in der Einführungsphase stattdessen im Semesterrhythmus durchzuführen, um so zeitnah auf Defizite reagieren zu können. Auch fällt bei der Durchsicht der Musterfragebögen zur Evaluation von Lehrveranstaltungen/Übungen/Seminaren bzw. Praktika auf, dass darin - formal wegen der Referenz auf die einzelne Lehrveranstaltung, Übung, etc., nicht das betreffende *Modul* nachvollziehbar – der formative Aspekt des Kompetenzerwerbs nicht berücksichtigt wird. Zu überlegen wäre, ob und ggf. wie Modulreferenz und Kompetenzerwerb im Rahmen oder außerhalb der Lehrveranstaltungsevaluation thematisiert werden könnten. Gerade bei mehrteiligen Modulen, die nicht nur die geläufige Kombination von Vorlesung, Übung und Praktikum umfassen, wäre das zur Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Stimmigkeit, Abstimmung der Lehrende, Didaktik und der angestrebten Lernziele u. U. aufschlussreich.

Begrüßenswert ist es darüber hinaus, dass das Qualitätsverständnis der Hochschule sich ausdrücklich auf alle für den Kernprozess Lehre relevanten Aspekte bezieht und beispielsweise auch Standards für die Berufung sowie die Weiterbildung der Lehrenden umfasst.

Auch hat die Hochschule u. a. in der Evaluationsordnung Vorkehrungen zur gleichberechtigten Mitwirkung der Studierenden in den Institutionen und Prozessen der Qualitätsentwicklung und -entwicklung getroffen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an die Qualitätssicherung der beiden Studiengänge als *erfüllt*.

Den konstruktiven Umgang der Verantwortlichen mit der Anregung, in der Anlaufphase der Studiengänge die Lehrveranstaltungsevaluation in kürzeren Zyklen durchzuführen, nehmen sie zustimmend zur Kenntnis. Die Resultate sollten im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens überprüft werden. Deshalb bestätigen sie eine dazu am Audittag formulierte Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 2.).

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Die für die berufsbegleitenden Varianten der vorliegenden Masterprogramme (Teilzeit-Studium) akkreditierungsrelevanten Aspekte sind in den einschlägigen Abschnitten des Auditberichts thematisiert.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Entsprechende Abschnitte in der Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen der Hochschule Rhein-Waal und dem Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2014
- Gleichstellungskonzept der Hochschule Rhein-Waal vom 26.03.2013 (Anlage 16 zum Selbstbericht)
- Zertifikat Familiengerechte Hochschule (Anlage 17 zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

In ihren Zielvereinbarungen mit dem Ministerium, in ihrem Gleichstellungskonzept und dezentral in den Zielvereinbarungen mit den Fakultäten dokumentiert die Hochschule eine stringente Politik zur Stärkung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit auf wissenschaftlicher und administrativer Ebene sowie auf der Ebene der Studierenden. Ebenso lassen die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie die Maßnahmen zu ihrer Umsetzung in den Fakultäten erkennen, wie die Hochschule über ihr hochschuldidaktisches Konzept der Heterogenität und Diversität der Studierenden Rechnung trägt. Beide Themenfelder, die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und das Management von Diversität sowohl bei den Hochschulmitarbeitern wie bei den Studierenden, werden im Hochschulalltag der Hochschule Rhein-Waal nachdrücklich und erfolgreich bearbeitet.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als *vollständig erfüllt*.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Information über Modulverantwortliche/Lehrende, die in den vorliegenden Modulbeschreibungen noch nicht benannt sind
2. Übersicht über die in den Studiengängen verwendeten Labore und deren Ausstattung
3. Übersicht über die zusammengesetzten Module in beiden Studiengängen und ggf. darin vorgesehene Teilprüfungen; im Falle von Teilprüfungen: Begründung

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (29.08.2016)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

-  1.1 Modulhandbuch Biological Resources 2016-08-29.pdf
-  1.2 Modulhandbuch Gesundheitswissenschaften und -management 2016-08-29.pdf
-  2.1 Prüfungsordnung Biological Resources 2016-04-28 in Kraft.pdf
-  2.2 Prüfungsordnung Gesundheitswissenschaften und -management 2016-04-28 in Kraft.pdf
-  3.1 Entwurf PO Biological Resources.pdf
-  3.2 Entwurf PO Gesundheitswissenschaften und -management.pdf
-  4 Einschreibungsordnung 2015-11-25.pdf
-  5 Liste alle Labore und deren Ausstattung.pdf
-  6.1 Entwurf Diploma_Supplement_Biological Resources Vorlage 2015.pdf
-  6.2 Entwurf Diploma_Supplement_Gesundheitswissenschaften Vorlage 2015.pdf
-  7.1 Modulverantwortlich-Dozenten Biological Resources.pdf
-  7.2 Modulverantwortlich-Dozenten Gesundheitswissenschaften.pdf

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (19.09.2016)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

Für beide Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die überarbeiteten Qualifikationsziele müssen verbindlich verankert und den relevanten Interessenträgern - Studierenden und Lehrenden - kommuniziert werden. Sie sind u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (AR 2.3) Modulabfolge und -inhalte sind hinsichtlich der im Akkreditierungsbericht ausdrücklich genannten Module mit den definierten Qualifikationszielen besser abzustimmen. Dabei müssen insbesondere die fächerübergreifenden, integrativen Kompetenzen der Absolventen nachvollziehbar Berücksichtigung finden.
- A 3. (AR 2.3) Die Zugangsregelungen müssen so angepasst werden, dass damit überprüft werden kann, ob die Bewerber über die benötigten fachlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse verfügen.
- A 4. (AR 2.3) Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen den Anforderungen der Lissabon-Konvention entsprechen (Beweislastumkehr; Umfang der anzuerkennenden Leistungen).
- A 5. (AR 2.3) Es müssen Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte definiert werden.
- A 6. (AR 2.4) Es ist verbindlich festzulegen, für wie viele Stunden studentischer Arbeitslast ein Kreditpunkt vergeben wird.

- A 7. (AR 2.5) Die Angaben zu den Leistungsnachweisen müssen im Prüfungs- und Studienverlaufsplan und/oder in den Modulbeschreibungen entsprechend den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert werden.
- A 8. (AR 2.8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen sind in Kraft zu setzen. *Nur Ma Biological Resources*: Eine englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung ist nachzuweisen.

Für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management

- A 9. (AR 2.3) Die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet der Epidemiologie sowie die Methodenkompetenzen (Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM), Qualitätsmanagement) sind zu stärken.

Empfehlungen

Für beide Studiengänge

- E 1. (AR 2.2, 2.3) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen Literaturhinweise aussagekräftig zu ergänzen. Nur für den Ma GW: Fachlich-inhaltliche Verknüpfungen von Modulen sollten in den Modulbeschreibungen ggf. klarer zum Ausdruck kommen.
- E 2. (AR 2.9) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungsevaluationen in der Einführungsphase der Studiengänge semestrig durchführen.

Für den Masterstudiengang Biological Resources

- E 3. (AR 2.1, 2.3) Es wird empfohlen die Studiengangsbezeichnung im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele zu überdenken und ggf. anzupassen.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (19.09.2016)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Fachausschuss 10 – Biowissenschaften und Medizinwissenschaften (Umlaufverfahren September 2016)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

H Beschluss der Akkreditierungskommission (30.09.2016)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission beschließt den auf den Masterstudiengang Biological Resources bezogenen Teil der Auflage 8 (englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung) als zusätzliche separate Auflage für diesen Studiengang (Auflage 10). Im Übrigen folgt sie den Bewertungen und der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschüssen ohne Änderung.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

Für beide Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die überarbeiteten Qualifikationsziele müssen verbindlich verankert und den relevanten Interessenträgern - Studierenden und Lehrenden - kommuniziert werden. Sie sind u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (AR 2.3) Modulabfolge und -inhalte sind hinsichtlich der im Akkreditierungsbericht ausdrücklich genannten Module mit den definierten Qualifikationszielen besser abzustimmen. Dabei müssen insbesondere die fächerübergreifenden, integrativen Kompetenzen der Absolventen nachvollziehbar Berücksichtigung finden.
- A 3. (AR 2.3) Die Zugangsregelungen müssen so angepasst werden, dass damit überprüft werden kann, ob die Bewerber über die benötigten fachlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse verfügen.
- A 4. (AR 2.3) Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen den Anforderungen der Lissabon-Konvention entsprechen (Beweislastumkehr; Umfang der anzuerkennenden Leistungen).

- A 5. (AR 2.3) Es müssen Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte definiert werden.
- A 6. (AR 2.4) Es ist verbindlich festzulegen, für wie viele Stunden studentischer Arbeitslast ein Kreditpunkt vergeben wird.
- A 7. (AR 2.5) Die Angaben zu den Leistungsnachweisen müssen im Prüfungs- und Studienverlaufsplan und/oder in den Modulbeschreibungen entsprechend den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert werden.
- A 8. (AR 2.8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen sind in Kraft zu setzen.

Für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management

- A 9. (AR 2.3) Die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet der Epidemiologie sowie die Methodenkompetenzen (Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM), Qualitätsmanagement) sind zu stärken.

Für den Masterstudiengang Biological Resources

- A 10. (AR 2.8) Es ist eine englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung nachzuweisen.

Empfehlungen

Für beide Studiengänge

- E 1. (AR 2.2, 2.3) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen Literaturhinweise aussagekräftig zu ergänzen. Nur für den Ma GW: Fachlich-inhaltliche Verknüpfungen von Modulen sollten in den Modulbeschreibungen ggf. klarer zum Ausdruck kommen.
- E 2. (AR 2.9) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungsevaluationen in der Einführungsphase der Studiengänge semestrig durchführen.

Für den Masterstudiengang Biological Resources

- E 3. (AR 2.1, 2.3) Es wird empfohlen die Studiengangsbezeichnung im Hinblick auf die angestrebten Qualifikationsziele zu überdenken und ggf. anzupassen.

I Erfüllung der Auflagen (29.09.2017)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (FA 08: 18.09.2017; FA 10: 07.09.2017)

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die überarbeiteten Qualifikationsziele müssen verbindlich verankert und den relevanten Interessenträgern - Studierenden und Lehrenden - kommuniziert werden. Sie sind u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Erstbehandlung	
Gutachter	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Es fehlen Angaben darüber, in welcher Form - neben der Aufnahme ins jeweilige Diploma Supplement - die Qualifikationsziele verbindlich verankert und wo bzw. wie diese den Studierenden und Lehrenden kommuniziert werden. Auf der Webseite der Hochschule finden sich unter den betreffenden Studiengängen derzeit keine Hinweise zu den Qualifikationszielen.
FA 08	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 2. (AR 2.3) Modulabfolge und -inhalte sind hinsichtlich der im Akkreditierungsbericht ausdrücklich genannten Module mit den definierten Qualifikationszielen besser abzustimmen. Dabei müssen insbesondere die fächerübergreifenden, integrativen Kompetenzen der Absolventen nachvollziehbar Berücksichtigung finden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Anregungen der Gutachter wurden aufgenommen und die namentlich genannten Fächer entsprechend der Auflage umgesetzt und in die Curricula und Modulhandbücher übernommen.

FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 3. (AR 2.3) Die Zugangsregelungen müssen so angepasst werden, dass damit überprüft werden kann, ob die Bewerber über die benötigten fachlichen, insbesondere naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse verfügen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Abschnitte 2 und 3 des §3 der jeweiligen Prüfungsordnung weisen differenziertere Formulierungen an die fachliche Qualifikation der Studierenden auf. Insbesondere für den Studiengang Biological Resources ist erkennbar, dass naturwissenschaftliche Grundlagenfächer und spezifischen Kenntnisse aus Agrar- oder Umweltwissenschaften benötigt werden.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 4. (AR 2.3) Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen den Anforderungen der Lissabon-Konvention entsprechen (Beweislastumkehr; Umfang der anzuerkennenden Leistungen).

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <i>[mit Hinweis]</i> <u>Begründung:</u> Die Gutachter sehen, dass die monierten Bestimmungen der derzeitigen „Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Masterstudiengänge“ nicht im Einklang stehen mit entsprechenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes von Nordrhein-Westfalen (§ 63a HG NRW) und daher derzeit überarbeitet werden. Sie erkennen an, dass bis zur Inkraftsetzung einer in den genannten Punkten geänderten RPO das Anerkennungsverfahren nach den geltenden Regelungen des Hochschulgesetzes (§ 63a, insbes. Abs. 1, 2 und 8 HG NRW) erfolgen soll. Sie gehen davon aus, dass bei der Neufassung der einschlägigen Bestimmungen die Begründungspflicht der Hochschule bei negativen Anerkennungsentscheidungen (Beweis-

	<p>lastumkehr) ebenso berücksichtigt wird wie der Verzicht auf konkrete Umfangsbeschränkungen bei der Anerkennung (bzgl. des Ausschlusses von Projekt- und Abschlussarbeiten).</p> <p>Vorbehaltlich der zeitnahen Vorlage der in Kraft gesetzten geänderten RPO kann die Auflage als erfüllt gewertet werden (<i>s. Hinweis am Ende der Beschlussvorlage</i>).</p>
FA 08	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter (einschl. des Vorbehalts).</p>
FA 10	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter (einschl. des Vorbehalts).</p>

- A 5. (AR 2.3) Es müssen Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte definiert werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	<p>erfüllt [<i>mit Hinweis</i>]</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gutachter sehen, dass die Anerkennungsbestimmungen der „Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Masterstudiengänge“ daher derzeit überarbeitet werden. Sie erkennen an, dass bis zur Inkraftsetzung einer in dem genannten Punkt (Beschränkung des Umfangs der anerkennungsfähigen Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, auf 50% des Gesamtumfangs der zu erwerbenden Kreditpunkte) geänderten RPO das Anerkennungsverfahren nach den geltenden Regelungen des Hochschulgesetzes (§ 63a, Abs. 7 und 8 HG NRW) erfolgen soll. Sie gehen davon aus, dass dabei hinsichtlich des Abs. 7 die quantitativ spezifischeren KMK-Anrechnungsbeschlüsse berücksichtigt und in die Neufassung der RPO aufgenommen werden.</p> <p>Vorbehaltlich der zeitnahen Vorlage der in Kraft gesetzten geänderten RPO kann die Auflage als erfüllt gewertet werden (<i>s. Hinweis am Ende der Beschlussvorlage</i>).</p>
FA 08	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter (einschl. des Vorbehalts).</p>
FA 10	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter (einschl. des Vorbehalts).</p>

- A 6. (AR 2.4) Es ist verbindlich festzulegen, für wie viele Stunden studentischer Arbeitslast ein Kreditpunkt vergeben wird.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Eine verbindliche Festlegung ist in der PO und in den Modulhandbüchern erfolgt.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

- A 7. (AR 2.5) Die Angaben zu den Leistungsnachweisen müssen im Prüfungs- und Studienverlaufsplan und/oder in den Modulbeschreibungen entsprechend den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung spezifiziert werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt / <i>nicht</i> erfüllt <u>Begründung:</u> <i>Erfüllung:</i> Nach Meinung eines Teils der Gutachter wurden die Angaben zu den Leistungsnachweisen ausreichend spezifiziert. Das Verfahren des rechtzeitigen Vorschlags der jeweils gewählten Prüfungsform durch den Dozenten an den Prüfungsausschuss sorgt demnach für transparente und verbindliche Entscheidungen im Vorfeld des Semesters und sorgt dafür, dass der Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Anforderungen an die Leistungsnachweise (Kompetenzorientierung, didaktisches Konzept) wacht. <i>Nichterfüllung:</i> Ein Teil der Gutachter argumentiert dagegen, dass im Modulhandbuch beispielsweise regelmäßig auf die benoteten Prüfungen gemäß „§§ 14 und 17–19 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge“ verwiesen, statt dem Studierenden transparent und deutlich die Prüfungsform des jeweiligen Moduls darzulegen. Das gewählte Verfahren der jedesmaligen Festlegung der Prüfungsform vor der Veranstaltung bzw. vor Semesterbeginn und Abnahme durch den Prüfungsausschuss erscheint den Gutachtern unrealistisch. Vielmehr sollte ihrer Auffassung nach die Prüfungsform in der Modulbeschreibung und im Modulhandbuch verbindlich festgelegt sein. <i>s. Anlage Modulhandbuch</i>

FA 08	erfüllt <u>Begründung:</u> Hinsichtlich der Erfüllung der Auflage 7 ist der Fachausschuss der Meinung, dass in der Modulbeschreibung die Prüfungsform nicht eindeutig festgelegt werden muss, sondern auch die Nennung von Alternativen möglich ist (falls die Studierenden rechtzeitig über die konkrete Prüfungsform informiert werden). Der Fachausschuss betrachtet die Auflage daher als erfüllt.
FA 10	erfüllt <u>Begründung:</u> Hinsichtlich der Erfüllung der Auflage 7 ist der Fachausschuss der Meinung, dass in der Modulbeschreibung die Prüfungsform nicht eindeutig festgelegt werden muss, sondern auch die Nennung von Alternativen möglich ist (falls die Studierenden rechtzeitig über die konkrete Prüfungsform informiert werden). Der Fachausschuss betrachtet die Auflage daher als erfüllt.

A 8. (AR 2.8) Die fachspezifischen Prüfungsordnungen sind in Kraft zu setzen.

Erstbehandlung	
Gutachter	(formal) <i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Die geänderten Prüfungsordnungen wurden im Entwurf vorgelegt und befinden sich im Inkraftsetzungsprozess. Die in Kraft gesetzten Ordnungen müssen noch nachgewiesen werden. Wegen der Nichterfüllung einzelner anderer Auflagen sollte der Nachweis im Rahmen der vollständigen Auflagenerfüllung erfolgen.
FA 08	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management

A 9. (AR 2.3) Die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet der Epidemiologie sowie die Methodenkompetenzen (Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM), Qualitätsmanagement) sind zu stärken.

Erstbehandlung	
Gutachter	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Nach Stellungnahme der Hochschule ist mit einer Stärkung der Kenntnisse im Rahmen des Moduls <i>Wissenschaftliches Arbeiten</i> erst mit personeller Neubesetzung zu rechnen, deren zeitlicher Rahmen nicht weiter spezifiziert wird („absehbare Zu-

	kunft“). Eine deutliche Schärfung der Methodenkompetenzen der Studierenden in den ausdrücklich angesprochenen Punkten im Kontext der beiden Module <i>Angewandtes Forschungsprojekt 1</i> und <i>2</i> ist aus den Modulbeschreibungen nicht zu erkennen.
FA 08	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Biological Resources

A 10. (AR 2.8) Es ist eine englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung nachzuweisen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Hochschule hat eine englischsprachige Fassung der geltenden Prüfungsordnung vorgelegt. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Anpassung gemäß der Änderungen der vorliegenden Prüfungsordnungsentwürfe nach deren Inkraftsetzung zeitnah erfolgen wird.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)

Die Akkreditierungskommission diskutiert die Aufgabenerfüllung. Sie folgt der Bewertung der Gutachter sowie des Fachausschusses, dass die Auflagen 1 (Qualifikationsziele) und 8 (Verbindlichkeitsstatus der Prüfungsordnungen) für beide Masterstudiengänge sowie zusätzlich die Auflage 9 (Methodenkompetenzen) nicht hinreichend erfüllt sind. Auflage 7 (Prüfungsleistungen) ist aus Sicht der Akkreditierungskommission erfüllt, da die Prüfungsform in der Modulbeschreibung dann nicht zwingend festgelegt werden muss, wenn die Studierenden rechtzeitig über die konkrete Prüfungsform informiert werden und die Kompetenzorientierung der Prüfungen prinzipiell gegeben ist.

Bezüglich der Auflage 1 trifft die Akkreditierungskommission den Vorratsbeschluss, dass bei Positivnachweis der zwischenzeitlich verankerten Qualifikationsziele die Auflage als erfüllt betrachtet werden kann.

Hinsichtlich der beiden Auflagen zu den Anerkennungsregeln (Auflagen 4 und 5) folgt die Akkreditierungskommission der Empfehlung von Gutachtern und Fachausschüssen, die Ankündigung entsprechender Änderungen in der Rahmenprüfungsordnung gem. NRW-Hochschulgesetz als erfüllend zu bewerten, die Urkunden aber bis zu dem erfolgten Nachweis der Änderungen zurückzuhalten.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Auflagen 1 und 8 <i>nicht</i> erfüllt* <i>Auflage 1 Vorratsbeschluss</i>	6 Monate Verlängerung
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Auflagen 1, 8 und 9 <i>nicht</i> erfüllt* <i>Auflage 1 Vorratsbeschluss</i>	6 Monate Verlängerung

* Die Ausgabe der Urkunden erfolgt bei Nachweis der in Kraft gesetzten, geänderten Rahmenprüfungsordnung (RPO).

Begründung für die Feststellung der Nichterfüllung von Auflagen

Auflage 1:

Es fehlen Angaben darüber, in welcher Form - neben der Aufnahme ins jeweilige Diploma Supplement - die Qualifikationsziele verbindlich verankert und wo bzw. wie diese den Studierenden und Lehrenden kommuniziert werden. Auf der Webseite der Hochschule finden sich unter den betreffenden Studiengängen derzeit keine Hinweise zu den Qualifikationszielen.

Auflage 8:

Die geänderten Prüfungsordnungen wurden im Entwurf vorgelegt und befinden sich im Inkraftsetzungsprozess. Die in Kraft gesetzten Ordnungen müssen nachgewiesen werden.

Auflage 9:

Nach Stellungnahme der Hochschule ist mit einer Stärkung der Kenntnisse im Rahmen des Moduls *Wissenschaftliches Arbeiten* erst mit personeller Neubesetzung zu rechnen, deren zeitlicher Rahmen nicht weiter spezifiziert wird („absehbare Zukunft“). Eine deutliche Schärfung der Methodenkompetenzen der Studierenden in den ausdrücklich angesprochenen Punkten im Kontext der beiden Module *Angewandtes Forschungsprojekt 1* und *2* ist aus den Modulbeschreibungen nicht zu erkennen.

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1, 2.2, 2.8) Die überarbeiteten Qualifikationsziele müssen verbindlich verankert und den relevanten Interessenträgern - Studierenden und Lehrenden - kommuniziert werden. Sie sind u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Erstbehandlung	
Gutachter	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Es fehlen Angaben darüber, in welcher Form - neben der Aufnahme ins jeweilige Diploma Supplement - die Qualifikationsziele verbindlich verankert und wo bzw. wie diese den Studierenden und Lehrenden kommuniziert werden. Auf der Webseite der Hochschule finden sich unter den betreffenden Studiengängen derzeit keine Hinweise zu den Qualifikationszielen.
FA 08	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	<i>nicht erfüllt</i> <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
AK	Die AK folgt der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschüssen.
Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Hochschule hat die Qualifikationsziele des Studiengangs konkretisiert und auf der Internetseite veröffentlicht.
FA 08	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management

A 8. (AR 2.3) Die Kenntnisse der Studierenden auf dem Gebiet der Epidemiologie sowie die Methodenkompetenzen (Health Technology Assessment, Evidenzbasierte Medizin (EBM), Qualitätsmanagement) sind zu stärken.

Erstbehandlung	
Gutachter	nicht erfüllt Begründung: Nach Stellungnahme der Hochschule ist mit einer Stärkung der Kenntnisse im Rahmen des Moduls Wissenschaftliches Arbeiten erst mit personeller Neubesetzung zu rechnen, deren zeitlicher Rahmen nicht weiter spezifiziert wird („absehbare Zukunft“). Eine deutliche Schärfung der Methodenkompetenzen der Studierenden in den ausdrücklich angesprochenen Punkten im Kontext der beiden Module Angewandtes Forschungsprojekt 1 und 2 ist aus den Modulbeschreibungen nicht zu erkennen.
FA 08	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
AK	Die AK folgt der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschüssen.
Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt <u>Begründung:</u> Die Hochschule hat die Modulbeschreibungen für die Module GW_06 und GW_12 überarbeitet und das Modulhandbuch mit den erneuerten Modulbeschreibungen im Internet veröffentlicht.
FA 08	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Biological Ressources

A 9. (AR 2.8) Es ist eine englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung nachzuweisen.

Erstbehandlung	
Gutachter	erfüllt Begründung: Die Hochschule hat eine englischsprachige Fassung der geltenden Prüfungsordnung vorgelegt. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Anpassung gemäß der Änderungen der vorlie-

	genden Prüfungsordnungsentwürfe nach deren Inkraftsetzung zeitnah erfolgen wird.
FA 08	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
FA 10	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter.
AK	Die AK folgt der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschüssen.
Zweitbehandlung	
Gutachter	<i>erfüllt [Vorbehalt]</i> <u>Begründung:</u> Die Hochschule teilt mit, dass eine (nicht-amtliche) englischsprachige Fassung der Prüfungsordnung derzeit vorbereitet wird. Die Gutachter halten diese Information für ausreichend; doch sollte die Verlängerung der Akkreditierung unter dem Vorbehalt des Nachweises der dieser Version erfolgen.-
FA 08	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter. Die Auflage 9 betrachtet er vorbehaltlich der Vorlage der englischsprachigen (Lese-)Fassung der Prüfungsordnung als erfüllt.
FA 10	erfüllt <u>Begründung:</u> Der Fachausschuss folgt der Einschätzung der Gutachter. Die Auflage 9 betrachtet er vorbehaltlich der Vorlage der englischsprachigen (Lese-)Fassung der Prüfungsordnung als erfüllt.

Beschluss der Akkreditierungskommission (23.03.2018)

Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die englischsprachige Version der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biological Resources zwischenzeitlich vorgelegt wurde.

Sie beschließt, die Vergabe der Siegel wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ma Biological Resources (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Auflagen 1 und 9 erfüllt	30.09.2022
Ma Gesundheitswissenschaften und -management (Vollzeit und Teilzeit / berufsbegleitend)	Auflagen 1 und 8 erfüllt	30.09.2022

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Biological Resources folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

3.2.1 Studiengang Biological Resources, M.Sc.

Die Lernergebnisse orientieren sich an der übergreifenden Betrachtung der biologischen Ressourcen. Somit sind die Lernergebnisse ein Abbild des jeweils aktuellen Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Bewertung und nachhaltigen Nutzungsmöglichkeiten terrestrischer und aquatischer biologischer Ressourcen.

Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Vollzeitstudium über zwei Semester und ein folgendes Semester für die Abschlussarbeit. Das Studium kann sowohl im Sommer- wie auch im Wintersemester begonnen werden. Daher ist jedes Modul für sich eigenständig, baut also nicht auf vorherigen Modulen auf. Alle Module beinhalten Teile der bei der Bewertung biologischer Ressourcen notwendigen Fachlichkeiten. Hinzu kommen Anforderungen, unter Anleitung selbständig kleine wissenschaftliche Projekte zu bearbeiten. Damit werden insgesamt folgende Lernziele verfolgt:

Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Verständnis für Folgendes:

- unabhängige Forschungsfähigkeiten und Erfahrungen im Projektmanagement
- Grundlagen und Anwendungen naturwissenschaftlicher, mathematischer, technologischer und sozioökonomischer Methoden der Bioökonomie, insb. biologischer Ressourcen
- Arbeit im Team

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, folgende Fertigkeiten zu entwickeln:

Intellektuelle Kompetenz:

- Wissenserweiterung durch umfangreiches Literaturstudium
- kritische Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der aktuellen wissenschaftlichen Literatur, insbesondere vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Nutzung biologischer Ressourcen
- Synthese aus aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, sowie selbständigen Untersuchungen und Einschätzungen

Praktische Kompetenz:

- Anwendung von Analyse- und Bewertungsmethoden im Bereich der Bioökonomie, insbesondere der biologischen Ressourcen
- Fähigkeit, Versuchsansätze zur Untersuchung biologischer Ressourcen zu definieren und umzusetzen
- Übertragung der disziplinären wissenschaftlichen Erkenntnisse in eine interdisziplinäre Sprache

Übertragbare Kompetenz:

- kritische Analyse und Problemlösung in einer Vielzahl von Kontexten
- die Fähigkeiten und Qualifikationen einzusetzen, die bereits für ein effektives Studium vorausgesetzt werden, zum Beispiel für die weitere Forschung oder Berufsqualifikationen
- Betrachtung von Prozessen und Fragestellungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und entsprechende Umsetzung
- Fremdsprachenkenntnisse (optional für Studierende, die eine neue Sprache erlernen oder eine bereits erlernte Sprache vertiefen möchten)

Soziale Kompetenz:

- effektive Kommunikationsfähigkeiten
- die Fähigkeit, effektiv als Teil eines Teams zu arbeiten
- die Fähigkeit, unabhängig zu arbeiten mit einem starken Sinn für Selbstlenkung
- Fähigkeiten in der Projektleitung
- die Fähigkeit, eine logische Diskussion zu führen und zusammenhängende Standpunkte zu entwickeln

In den Modulbeschreibungen ist zudem ausgeführt, welche Kompetenzen im jeweiligen Modul erworben oder ausgebaut werden.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

a) Vollzeit

Module-Nr.	Module/Subjects	CH	Type					Exa	CP	ST	WT	ST
			L	S	E	Pra	Pro					
BR_01	Micro-Simulations Mikrosimulationen	4	2		2			P	5	4		Master Thesis (25 CP) Colloquium (5 CP) Masterarbeit (25 CP) Kolloquium (5 CP)
BR_02	Animal ecology and ecosystem services Tierökologie und Ökosystemdienstleistungen	4	2			2		P	5	4		
BR_03	Soil biological resources Bodenbiologische Ressourcen	4	1	1		2		P	5	4		
BR_04	Closing cycles: Use and reduction of by-products Schließen von Kreisläufen: Verwendung und Reduzierung von Abfallprodukten	4	2			2		P	5	4		
BR_05	Elective module 1 Wahlpflichtkatalog 1	3						P	5	3		
BR_06	Research project 1 Angewandtes Forschungsprodukt 1	2					2	P	5	2		
BR_07	Environmental valuation and economic impact assessment Umweltbewertung und ökonomische Folgenabschätzung	4	2		2			P	5		4	
BR_08	Forest management and governance Bewirtschaftung und Management forstlicher Ressourcen	4	2	2				P	5		4	
BR_09	Underutilized plant resources Unternutzte Pflanzenressourcen	4	2			2		P	5		4	
BR_10	Processing biological resources Verarbeitung biologischer Ressourcen	4	2			2		P	5		4	
BR_11	Elective module 2 Wahlpflichtkatalog 2	3						P	5		3	
BR_12	Research project 2 Angewandtes Forschungsprojekt 2	2					2	P	5		2	
Semesterwochenstunden / hours per week		42	15	3	4	10	4	SWS		21	21	
								CP	60	30	30	30

Abkürzungen // Abbreviations

SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week
 Prü = Prüfungsart // type of examination
 CP = credit points (= ECTS-points)
 V = Vorlesung // Lecture
 S = Seminar
 Ü = Übung // Exercise
 Pra = Praktikum // lab course
 Pro = Projekt // project
 T = Testat (unbenotet) // certificate
 P = benotete Prüfung // examination (marked)

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	42	21	21	
CP	90	30	30	30

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		Type							
		CH	L	S	E	Pra	Pro	Ex	CP
BR_05.1	Biological resource value chains and sustainability management Wertschöpfungsketten und Nachhaltigkeitsmanagement biologischer Ressourcen	3		3				P	5
BR_05.2	Marine bioresources Biologische Ressourcen der Meere	3		3				P	5
BR_05.3	Use of diversity in a changing world Nutzung von Diversität in einer sich ändernden Welt	3				3		P	5
BR_05.4	Entrepreneurship and business management Existenzgründung und Unternehmensführung	3		3				P	5
BR_05.5	Innovation management Innovationsmanagement	3	2		1			P	5
BR_05.6	Module from any master study course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	3	3					P	5
1 elective module amounts to									5

Elective modules 2 Wahlpflichtkatalog 2		Type							
		CH	L	S	E	Pra	Pro	Ex	CP
BR_11.1	Animals in bioeconomy Nutztiere in der Bioökonomie	3						P	5
BR_11.2	Macro-Simulations Makrosimulationen	3		3				P	5
BR_11.3	Rhizosphere biology Rhizosphärenbiologie	3				3		P	5
BR_11.4	Business planning Business planning	3	2	1				P	5
BR_11.5	Lecture Series Biological Resources Ringvorlesung Biologische Ressourcen	2	2					P	5
BR_11.6	Module from any master study course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	3	3					P	5
1 elective module amounts to									5

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt. / The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern der Biological Resources durch weitere Fächer zu erweitern. / In case of new developments in the different fields of Biological Resources the faculty reserves the right to expand the range of elective modules with further subjects over the time.

* Die konkrete Auswahl aus dem gesamten Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. / The actual selection from any master study course at Rhine-Waal University has to be approved by the head of the examination committee.

b) Berufsbegleitend

Module-Nr.	Module/Subjects	CH	BERUFSBEGLEITEND											Sem 5	Sem 6		
			Type						Exa	CP	ST 1	ST 2	WT 1			WT 2	
			L	S	E	Pra	Pro										
BR_01	Micro-Simulations Mikrosimulationen	4	2	0	2	0	0	P	5	4							
BR_02	Animal ecology and ecosystem services Tierökologie und Ökosystemdienstleistungen	4	2	0	0	2	0	P	5	4							
BR_03	Soil biological resources Bodenbiologische Ressourcen	4	1	1	0	2	0	P	5	4							
BR_04	Closing cycles: Use and reduction of by-products Schließen von Kreisläufen: Verwendung und Reduzierung von Abfallprodukten	4	2	0	0	2	0	P	5		4						
BR_05	Elective module 1 Wahlpflichtkatalog 1	3	0	0	0	0	0	P	5		3						
BR_06	Research project 1 Angewandtes Forschungsprodukt 1	2	0	0	0	0	2	P	5		2						
BR_07	Environmental valuation and economic impact assessment Umweltbewertung und ökonomische Folgenabschätzung	4	2	0	2	0	0	P	5			4					
BR_08	Forest management and governance Bewirtschaftung und Management forstlicher Ressourcen	4	2	2	0	0	0	P	5			4					
BR_09	Underutilized plant resources Unternutzte Pflanzenressourcen	4	2	0	0	2	0	P	5			4					
BR_10	Processing biological resources Verarbeitung biologischer Ressourcen	4	2	0	0	2	0	P	5				4				
BR_11	Elective module 2 Wahlpflichtkatalog 2	3	0	0	0	0	0	P	5						3		
BR_12	Research project 2 Angewandtes Forschungsprojekt 2	2	0	0	0	0	2	P	5							2	
Semesterwochenstunden		42	15	3	4	10	4	SWS		12	9	12	9				
								CP	60	10	20	15	15				30

Abkürzungen // Abbreviations
 SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week
 Prü = Prüfungsart // type of examination
 CP = credit points (= ECTS-points)
 V = Vorlesung // Lecture
 S = Seminar
 Ü = Übung // Exercise
 Pra = Praktikum // lab course
 Pro = Projekt // project
 T = Testat (unbenotet) // certificate
 P = benotete Prüfung // examination (marked)

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
SWS	42	12	9	12	9		
CP	90	10	20	15	15		30

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		SWS	CP	Ex
BR_05.1	Biological resource value chains and sustainability management Wertschöpfungsketten und Nachhaltigkeitsmanagement biologischer Ressourcen	3	5	P
BR_05.2	Marine bioresources Biologische Ressourcen der Meere	3	5	P
BR_05.3	Use of diversity in a changing world Nutzung von Diversität in einer sich ändernden Welt	3	5	P
BR_05.4	Entrepreneurship and business management Existenzgründung und Unternehmensführung	3	5	P
BR_05.5	Innovation management Innovationsmanagement	3	5	P
BR_05.6	Module from any master study course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	3	5	P
1 elective module amounts to			5	

Elective modules 1 Wahlpflichtkatalog 1		SWS	CP	Ex
BR_11.1	Animals in bioeconomy Nutztiere in der Bioökonomie	3	5	P
BR_11.2	Macro-Simulations Makrosimulationen	3	5	P
BR_11.3	Rhizosphere biology Rhizosphärenbiologie	3	5	P
BR_11.4	Business planning Business planning	3	5	P
BR_11.5	Lecture Series Biological Resources Ringvorlesung Biologische Ressourcen	2	5	P
BR_11.6	Module from any master study course at Rhine-Waal University of Applied Sciences Wahlmöglichkeit aus dem gesamten Masterangebot HRW	3	5	P
1 elective module amounts to			5	

Die Fakultät behält sich das Recht vor, eine Mindestteilnehmerzahl für das Zustandekommen eines Wahlpflichtkurses festzulegen. Die Möglichkeit des Erreichens der vorgeschriebenen Kreditpunktzahl bleibt unberührt. / The faculty reserves the right to determine a minimum number of participants for offering an elective subject. The possibility to obtain the required number of credit points remains unaffected.

Die Fakultät behält sich vor, das Wahlpflichtangebot im Laufe der Zeit bei neuen Entwicklungen in verschiedenen Feldern der Biological Resources durch weitere Fächer zu erweitern. / In case of new developments in the different fields of Biological Resources the faculty reserves the right to expand the range of elective modules with further subjects over the time.

* Die konkrete Auswahl aus dem gesamten Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschussvorsitzenden. / The actual selection from any master study course at Rhine-Waal University has to be approved by the head of the examination committee.

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)

Der Studiengang ist interdisziplinär angelegt und wissenschaftlich in den etablierten Gesundheitswissenschaften verankert. Er setzt Schwerpunkte insbesondere in der Gesundheitsförderung und dem Management von Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft. Diese Schwerpunkte werden durch ernährungs-, bewegungs- und innovationswissenschaftliche Anteile ebenso ergänzt wie durch die Bereiche Ethik, Umwelt und Tourismus im Gesundheitsbereich. Der Studiengang steht in der Tradition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Gesundheitsförderung und zum Gesundheitsmanagement und ist interdisziplinär und anwendungsorientiert aufgebaut.

Der Studiengang soll neben interdisziplinären Kenntnissen die Absolventen dazu befähigen, im Zukunftsmarkt Gesundheitswesen vorhandene Lücken erfolgreich zu schließen. Hinter dem Studiengang steht ein Netzwerk von Praxiskontakten, die nicht nur die laufende Aktualisierung der Inhalte, sondern auch Exkursionen und Gastreferenten ermöglichen. Neben dem Fachwissen sollen auch soziale Kompetenzen (Soft Skills) in z.B. Projekten vermittelt werden.

Der Studiengang Gesundheitswissenschaften und -management vermittelt Kenntnisse im breiten Feld des nationalen und internationalen Gesundheitswesens. Darüber hinaus entwickeln die Studierenden weitere Kompetenzen wie praktische Arbeitsmethoden und soziale Kompetenzen.

Die Studierenden erwerben Kenntnisse und Verständnis in folgenden Bereichen:

- unabhängige Forschungsfähigkeiten und Erfahrungen im Projektmanagement
- Anwendung von Methoden und Instrumenten der Unternehmensführung in Unternehmen der Gesundheitswirtschaft
- Einbringung der natur- und gesundheitswissenschaftlichen Kenntnisse in Management- und Führungsprozesse
- innovative Lösungskompetenz in einem regulierten Marktumfeld

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, folgende Fertigkeiten zu entwickeln:

Intellektuelle Kompetenz:

- das Verständnis der Prozesse und Prinzipien, um zu einer angemessenen Umsetzung zu gelangen
- das Verständnis über Handlungsweisen von Akteuren in der Gesundheitswirtschaft

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

a) Vollzeit

Modul-Nr.	Module/Subjects	SWS CH	Typ					Prü	CP	SS	WS	Sem 3
			V	S	U	Pra	Pro					
GW_01	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	4					P	5	4		GW_13 Masterarbeit / Master Thesis (25 CP) GW_14 Kolloquium / Colloquium (5 CP)
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4		2	2			P	5	4		
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2				P	5	4		
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4		2		2		P	5	4		
GW_05	Wissenschaftliches Arbeiten Academic Principles and Methods	3	1	1	1			P	5	3		
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4					4	T	5	4		
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4		2	2			P	5		4	
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2	2				P	5		4	
GW_09	Gesundheitsökonomie Health Economics	4	3			1		P	5		4	
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2				P	5		4	
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3		2	1			P	5		3	
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4					4	T	5		4	
Semesterwochenstunden / Credit Hours		46	14	15	6	3	8	SWS		23	23	
								CP	60	30	30	30

Abkürzungen // Abbreviations

SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week

Prü = Prüfungsart // type of examination

CP = credit points (= ECTS-points)

V = Vorlesung // Lecture

	gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	46	23	23	
CP	90	30	30	30

J Erfüllung der verbliebenen Auflagen (23.03.2018)

Curriculum Master Programme Health Sciences and Healthcare Management

Modul-Nr.	Module/Subjects	CH	Typ					Prü	CP	BERUFSBEGLEITEND				Sem 5	Sem 6
			V	S	Ü	Pra	Pro			SS 1	SS 2	WS 1	WS 2		
GW_01	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen Management and Controlling in Healthcare	4	4	0	0	0	0	P	5	4					
GW_02	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit Health Tourism / Environment and Health	4	0	2	2	0	0	P	5	4					
GW_03	Innovationen – Strategien, Methoden und Anwendungen Innovations - Strategies, Methods and Applications	4	2	2	0	0	0	P	5	4					
GW_04	Gesundheitsförderung und Prävention Health Promotion and Prevention	4	0	2	0	2	0	P	5		4				
GW_05	Wissenschaftliches Arbeiten Academic Principles and Methods	3	1	1	1	0	0	P	5		3				
GW_06	Angewandtes Forschungsprojekt 1 Research Project 1	4	0	0	0	0	4	T	5		4				
GW_07	Betriebliches Gesundheitsmanagement Corporate Health Management	4	0	2	2	0	0	P	5			4			
GW_08	Ernährung Nutrition	4	2	2	0	0	0	P	5			4			
GW_09	Gesundheitsökonomie Health Economics	4	3	0	0	1	0	P	5			4			
GW_10	Europäische Gesundheitssysteme und -politik European Health-Care Systems and Politics	4	2	2	0	0	0	P	5				4		
GW_11	Ethik im Gesundheitswesen Ethics in Healthcare Sector	3	0	2	1	0	0	P	5					3	
GW_12	Angewandtes Forschungsprojekt 2 Research Project 2	4	0	0	0	0	4	T	5					4	
Semesterwochenstunden / Credit Hours		46	14	15	6	3	8	SWS		12	11	12	11		
								CP	60	15	15	15	15		30

GW_13 Masterarbeit / Master Thesis (25 CP)
GW_14 Kolloquium / Colloquium (5 CP)

Abkürzungen // Abbreviations
 SWS = Semesterwochenstunden // CH = credit hours per week
 Prü = Prüfungsart // type of examination
 CP = credit points (= ECTS-points)
 V = Vorlesung // Lecture
 S = Seminar
 Ü = Übung // Exercise
 Pra = Praktikum // lab course
 Pro = Projekt // project
 T = Testat (unbenotet) // certificate
 P = benotete Prüfung // examination (marked)

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
SWS	46	12	11	12	11	
CP	90	15	15	15	15	30